

56. Sitzung am 12. September 1930.

Beschlüsse Nr. 653 und 654.

653. (Abt. 9, Zl. 328 St. 102/44/1930.)

Gesetz

vom

über die Straßenpolizei, soweit sie sich nicht auf Bundesstraßen bezieht
(Straßenpolizeigesetz.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Straßenpolizeigesetz. (Edtg. =
Btg. Nr. 204.)

In Ausführung des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1929, BGBl. Nr. 438, über Grundsätze der Straßenpolizei, soweit sie sich nicht auf Bundesstraßen bezieht, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 21. März 1930, BGBl. Nr. 79, wird gemäß Artikel 15, Absatz 6, des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 nachstehende Straßenpolizeiordnung erlassen :

I. Abschnitt.

Verkehrsregeln.

A. Allgemeines.

§ 1.

Begriffsbestimmungen.

(1) Im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes gelten als Straßen öffentliche Straßen und Wege sowie die dem öffentlichen Verkehr dienenden Privatstraßen und -wege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Plätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Über- und Unterführungen und Tunnels.

(2) Fahrbahn ist der Teil der Straße, der für den Fahrverkehr bestimmt ist. Ein besonders angelegter Radfahr- oder Reitweg gilt nicht als Teil der Fahrbahn.

(3) Gehweg (Gehsteig) ist der Teil der Straße, der nur dem Fußgängerverkehr dient und durch Randsteine oder sonst in leicht erkennbarer Weise von der Fahrbahn getrennt ist. Gehwege sind ferner alle sonstigen von vornherein nur für den Fußgängerverkehr bestimmten Wege.

(4) Als Schutzwege gelten die in der Verlängerung der Gehwege gedachten oder durch Linien oder in anderer Weise auf der Fahrbahn gekennzeichneten Fußgängerwege über die Fahrbahn.

(5) Schutzinseln sind die durch Linien oder Randsteine von der Fahrbahn ausgenommenen, dem Schutz der Fußgänger dienenden Teile der Straße.

(6) Parkplätze sind die durch Linien oder in anderer Art gekennzeichneten Aufstellungsplätze für Fahrzeuge.

(7) Hauptverkehrsstraßen sind Durchzugsstraßen, alle Straßen mit Straßenbahngleisen, sowie alle Straßen, die durch Kundmachung der Straßenaufsichtsbehörde als solche erklärt und von der Straßenverwaltung erforderlichenfalls als solche gekennzeichnet sind; alle übrigen Straßen sind Nebenstraßen. Welche Straßen als Durchzugsstraßen anzusehen sind, bestimmt die Landesregierung auf Grund der in dem in Betracht kommenden Gebiet bestehenden Straßenverbindungen unter Bedachtnahme auf die Bedürfnisse des Verkehrs. Als durch geschlossene Ortschaften führend gelten solche Straßenstrecken, die beider- oder einseitig zusammenhängend (geschlossene oder offene Bauweise) verbaut sind.

(8) Einbahnstraßen sind Straßen, in denen nur in einer Richtung gefahren werden darf.

(9) Als Fahrzeuge gelten Fuhrwerke und Kraftfahrzeuge.

(10) Als Fuhrwerke gelten Fahrzeuge, die für das Fortbewegen durch Tiere oder Menschen eingerichtet und nicht an Bahngleise gebunden sind, einschließlich Handwagen, Handkarren und Handschlitten, mit Ausnahme von Rollstühlen für Kranke, Kinderwagen, Schubkarren und ähnlichen Kleinfahrzeugen, die in erster Linie dazu bestimmt sind, außerhalb der Straßen verwendet zu werden, sowie von Fahrrädern.

(11) Als Kraftfahrzeuge gelten die im § 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1929, BGBl. Nr. 437 (Kraftfahrgegesetz), bezeichneten Fahrzeuge.

(12) Schienensfahrzeuge sind Fahrzeuge, die auf der Straße bewegt werden und an Bahngleise gebunden sind.

(13) Lastfahrzeuge sind Fahrzeuge, die durch Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Waren und Gütern bestimmt sind.

(14) Als Wirtschaftsfuhren gelten Fuhren der in den Absätzen 10 und 11 bezeichneten Fahrzeuge, insoweit sie dem Betrieb der eigenen Landwirtschaft oder der Verfrachtung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Deckung des eigenen Haus- und Wirtschaftsbedarfes dienen.

(15) Anhalten ist das Zumstillstandbringen eines Fahrzeuges.

(16) Halten ist das Stehenlassen von Fahrzeugen bloß für die Zeit, die zum Ein- oder Aussteigen, zum Bezahlen des Fuhrlohnes, zum Auf- oder Abladen kleinerer Warenmengen oder einzelner kleinerer Warenstücke erforderlich ist.

(17) Parken ist das Stehen- oder Wartenlassen eines Fahrzeuges für längere Zeit, als zu den im Absatz 16 bezeichneten Zwecken erforderlich ist.

B. Fuhrwerksverkehr.

1. Fuhrwerk.

§ 2.

Ausstattung und Besspannung.

(1) Alle Fuhrwerke müssen sich in verkehrssicherem Zustande befinden. Zum Zug untaugliche Tiere dürfen zur Besspannung nicht verwendet werden. Bissige Zugtiere müssen mit Maulkörben versehen sein.

(2) Die auf Grund des § 34 a der Gewerbeordnung in der Fassung des Verwaltungsentlastungsgesetzes vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 277, erlassenen besonderen Bestimmungen des Bundes über die Einrichtung oder Ausstattung von Fuhrwerken werden durch die Vorschriften dieses Abschnittes nicht berührt.

§ 3.

Sperrvorrichtungen.

(1) Alle Fuhrwerke mit Ausnahme der im § 7 bezeichneten Fahrzeuge mit Schlittenkufen müssen mit einer ausreichenden Bremse (Sperrvorrichtung) versehen sein.

(2) Zur Hemmung der Räder dürfen nur Bremsen oder Radschuhe und erstere nur in der Art verwendet werden, daß die Umdrehung der Räder nicht gänzlich verhindert wird.

(3) Hemm- oder Sperrketten, Reiß- oder Eisketten, Eisringe u. dgl. dürfen nur im Notfall, wenn die Wirkung der am Fuhrwerk angebrachten Bremse im einzelnen Fall nicht ausreicht, Reiß- oder Eisketten, Eisringe u. dgl. sowie Schneeketten überdies nur bei hartem Schnee oder bei Glätteis verwendet werden. Die Glieder der Schneeketten, die aus starrem Material bestehen und keine elastischen Überzüge besitzen, dürfen nicht länger als 3 Zentimeter und nicht höher als 2 Zentimeter sein; sie dürfen weder scharfe Kanten, Ecken, ebene Flächen noch wulstartige Erhöhungen aufweisen. Sie müssen derartig am Rad befestigt werden, daß eine Schlagwirkung auf die Fahrbahn möglichst vermieden wird.

(4) Die Verwendung von Schneeketten, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, bedarf der Genehmigung der Straßenverwaltung, die nur unter der Bedingung erteilt werden darf, daß der Besitzer des Fuhrwerkes die Kosten der dadurch notwendig gewordenen Instandsetzung der Straße trägt.

§ 4.

Ladung und Gewicht.

(1) Die Ladung muß so verteilt, verwahrt oder befestigt sein, daß sie weder Personen noch Sachen noch auch die Straße beschädigen oder verunreinigen noch starkes Geräusch oder das Umstürzen des Fuhrwerkes verursachen kann.

(2) Die Breite eines Fuhrwerkes und seiner Ladung hat sich nach der Fahrbahnbreite und den sonstigen örtlichen Verhältnissen zu richten und darf den Verkehr der anderen Straßenbenutzer nicht verhindern; sie darf in der Regel das Maß von 2 Metern nicht überschreiten. Dies gilt nicht:

a) für Erntefahren;

b) für Heu- Stroh- und Schilffahren, die zu Märkte gebracht werden; diese dürfen die Breite von 3,5 Metern nicht überschreiten;

c) für die Beförderung von unteilbaren Gegenständen; für diese ist eine besondere Bewilligung der Straßenaufsichtsbehörde erforderlich, die vorher die zuständige Straßenverwaltung zu hören hat.

(3) Die Höhe eines beladenen Fuhrwerkes darf in der Regel 3,5 Meter nicht überschreiten, muß aber auf jeden Fall die Höhe der die Straße überziehenden elektrischen Leitungen, Brücken oder sonstigen Bauwerke berücksichtigen, so daß jede Beschädigung dieser Anlagen oder von Personen und der Ladung unterbleibt.

(4) An keinem Fuhrwerk dürfen Sitze angebracht werden, die über die Breite des Fuhrwerkes oder über die Höhe des beladenen Fuhrwerkes hinausragen.

(5) Wenn die Ladung über das hintere Ende des Fuhrwerkes mehr als zwei Meter hinausragt und aus der Entfernung nicht leicht bemerkbar ist, muß das Ende der Ladung durch Strohkränze, Lappen oder ähnliche Zeichen besonders kenntlich gemacht werden.

(6) Das Gesamtgewicht eines Fuhrwerkes samt Ladung muß in angemessenem Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Gespannes stehen, wobei auch auf die Beschaf-

fenheit der Fahrbahn und die Witterungsverhältnisse Bedacht zu nehmen ist. Es darf, wenn Brücken oder Straßenbauwerke benutzt werden sollen, deren Tragfähigkeit nicht übersteigen; für ein Gesamtgewicht von über 6 Tonnen ist die besondere Bewilligung der Straßenverwaltung erforderlich. Abgesehen davon darf dieses Gesamtgewicht bei einspännigen Fuhrn 2 Tonnen, bei zweispännigen 4 Tonnen nicht überschreiten. Wenn dieses Höchstgewicht überschritten wird, müssen dementsprechend mehr Zugtiere verwendet werden.

§ 5.

Breite der Radfelgen.

(1) Die Mindestbreite der Radfelgen darf bei vierrädrigen Fuhrwerken und bei einem Gesamtgewicht des beladenen Fuhrwerkes bis zu 1 Tonne nicht weniger als 6·5 Zentimeter, von mehr als 1 Tonne nicht weniger als 8 Zentimeter, von mehr als 2 Tonnen nicht weniger als 12 Zentimeter und von mehr als 3 Tonnen nicht weniger als 15 Zentimeter, bei zweirädrigen Karren mit einem Gesamtgewicht von 0·5 bis 1·5 Tonnen nicht weniger als 6 Zentimeter und von mehr als 1·5 Tonnen nicht weniger als 10 Zentimeter betragen.

(2) Entspricht die Breite der Radfelgen eines Fuhrwerkes den Vorschriften des Bundeslandes, in dem der Betrieb oder die Wirtschaft liegt, zu denen es gehört, so ist es in Steiermark wegen der hier etwa abweichenden Vorschriften über die Felgenbreite vom Verkehr nur ausgeschlossen, wenn Straßen in Betracht kommen, die von Eisenbahnen benutzt werden, deren Schienen eine größere Kissenbreite aufweisen als die Felgenbreite des betreffenden Fuhrwerkes.

(3) Die Breite der Radfelgen von Fuhrwerken, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits in Verwendung stehen, ist bis längstens 1. Dezember 1935 mit dem im Absatz 1 angeführten Maße in Einklang zu bringen; doch müssen diese Fuhrwerke bis zu diesem Zeitpunkte die bisher vorgeschriebenen Radfelgenbreiten aufweisen.

(4) Auf Wirtschaftsfuhrn (§ 1, Absatz 14) bis zu einem Gesamtgewicht von 3 Tonnen sowie auf gefederte Fuhrwerke bis zu einem Gesamtgewicht von 1 Tonne finden die Vorschriften der vorstehenden Absätze keine Anwendung.

§ 6.

Beschaffenheit der Radfelgen (Radreifen).

(1) Radfelgen, Radreifen oder Radschuhe, die nicht der ganzen Breite nach eben sind oder wulstartige Erhöhungen, hervorstehende Nägel und Schrauben oder sonstige Einrichtungen aufweisen, die geeignet sind, die Fahrbahn zu beschädigen, dürfen, abgesehen von der Verwendung von Eisringen in Verbindung mit Radschuhen (§ 3, Absatz 3), nicht verwendet werden.

(2) Dies gilt nicht für landwirtschaftliche Maschinen bis zu einem Gewicht von 500 Kilogramm; jedoch hat der Besitzer einer solchen Maschine die Kosten der durch die Benutzung etwa notwendig gewordenen Wiederinstandsetzung der Straße zu tragen. Wenn diese Maschinen mit einer Transporteinrichtung versehen sind, sind sie in der Transportstellung zu befördern.

(3) Landwirtschaftliche Maschinen mit unebenen Radreifen und einem Gewichte über 500 Kilogramm bedürfen einer besonderen Zulassung zum Verkehr durch die Straßenverwaltung, die nur unter der Bedingung erteilt werden kann, daß der Besitzer die Kosten der durch die ausnahmsweise gestattete Benutzung etwa notwendig gewordenen Wiederinstandsetzung der Straße trägt.

§ 7.

Schlitten.

- (1) Fahrzeuge mit Schlittenkufen dürfen nur dann verwendet werden, wenn die Straße mit einer ununterbrochenen Schnee- oder Eisschicht bedeckt ist.
- (2) An dem Geschirre der Zugtiere von Schlitten müssen gut hörbare Schellen oder Glocken angebracht sein.
- (3) Die an Schlitten allenfalls angebrachten Hemmvorrichtungen aller Art dürfen die Fahrbahn nicht beschädigen.

§ 8.

Kennzeichen der Fuhrwerke.

- (1) Lastfuhrwerke müssen mit einer deutlich lesbaren, unverwischbaren Aufschrift versehen sein, die den Vor- und Zunamen sowie den Wohnort (Firma und Sitz) des Fuhrwerksbesitzers und, wenn dieser mehrere Fuhrwerke besitzt, auch die Nummer des Fuhrwerkes angibt. Bei Fuhrwerken, die zu Gutskörpern gehören, kann an die Stelle des Namens des Besitzers der Name des Gutes treten.
- (2) Die Aufschrift ist auf einer Tafel an der linken Seite des Fuhrwerkes oder des Geschirres des linken Zugtieres anzubringen.
- (3) Die Tafel muß eine Höhe von wenigstens 18 Zentimeter und eine Breite von mindestens 30 Zentimeter aufweisen und schwarz sein. Die Schrift hingegen muß weiß sein, die Buchstaben müssen eine Höhe von mindestens 4 Zentimeter haben.
- (4) Falls die Aufschrift am Geschirr des linken Zugtieres angebracht wird, genügt eine kleinere, gut lesbare Tafel.
- (5) Wirtschaftsfuhren sind von dieser Anordnung ausgenommen, wenn sie sich nur innerhalb eines Gemeindegebietes oder des örtlichen Umfanges eines landwirtschaftlichen Betriebes halten.
- (6) Entspricht die Kennzeichnung eines Lastfuhrwerkes den Vorschriften des Bundeslandes, in dem der Betrieb oder die Wirtschaft liegt, zu denen es gehört, so ist es vom Verkehr in Steiermark wegen der hier etwa bestehenden abweichenden Vorschriften über die Kennzeichnung nicht ausgeschlossen.
- (7) Lastfuhrwerke des Bundes, der Länder und der Gemeinden, die als solche erkennbar sind, bedürfen keiner näheren Ortsangabe.

§ 9.

Beleuchtung der Fuhrwerke.

- (1) Während der Dunkelheit oder bei starkem Nebel müssen Fuhrwerke (von zusammengekoppelten das vorderste) mindestens eine hellbrennende Laterne mit farblosem oder gelblichem Glase führen. Diese muß am vorderen Teile des Fuhrwerkes auf der rechten Seite so angebracht sein, daß der Lichtschein von entgegenkommenden und überholenden Fahrzeugen leicht bemerkt werden kann; unter dieser Voraussetzung kann sie bei Fuhrwerken, die nicht dem Personenverkehr dienen, auf der rechten Seite an dem Geschirr des rechten Zugtieres befestigt werden, wenn ihre Anbringung am Fahrzeug selbst oder an dessen Ladung nicht tunlich ist. Wäre infolge der Eigenart der Ladung die am Zugtier angebrachte Laterne für überholende Fahrzeuge nicht wahrnehmbar, so sind die Bestimmungen des Absatzes 2 über das Rücklicht sinngemäß anzuwenden.

(2) Fuhrwerke, die mit oder ohne Ladung mehr als 45 Meter lang sind, sowie Fuhrwerke, bei denen vermöge ihrer Bauart oder Ladung der Lichtschein der Laterne nicht deutlich sichtbar wäre, haben während der Dunkelheit oder bei starkem Nebel hinten eine zweite hellbrennende Laterne mit gelbrotem Glas zu führen, die so angebracht sein muß, daß der Lichtschein und das Ende der Ladung von hinten leicht zu sehen ist. Dasselbe gilt für zusammengekoppelte Fuhrwerke hinsichtlich der Beleuchtung des letzten Fuhrwerkes. An Stelle der Schlußlaterne kann eine Blendlinse von gelbroter Farbe verwendet werden, die so beschaffen sein muß, daß sie noch in einer Entfernung von 150 Metern im Scheinwerferlicht einer 25-Watt-Lampe sichtbar wird. Kann infolge der Eigenart des Fuhrwerkes oder der Ladung weder eine Schlußlaterne noch eine Blendlinse angebracht werden, so muß hinter dem Fuhrwerk eine hellbrennende Laterne allseitig sichtbar getragen werden, sofern nicht durch die Ortsbeleuchtung für die Erkennbarkeit von Fahrzeugen auf der Straße gesorgt ist.

(3) Andere als die im Absatz 1 bezeichneten Gläser dürfen bei Wagenlaternen nur mit besonderer Bewilligung der Straßenaufsichtsbehörde verwendet werden.

(4) Die Beleuchtung des Fuhrwerkes kann während des Haltens und Parkens an hellbeleuchteten Orten abgestellt werden.

2. Der Führer (Lenker) und seine Pflichten.

§ 10.

Führer (Lenker).

(1) Jedes Fuhrwerk muß während der Fahrt einen Führer (Lenker) haben. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind nur die zur Verfrachtung von Erde, Schutt u. dgl. dienenden zweirädrigen Karren, von denen je zwei von einem einzigen Führer gelenkt werden dürfen. In diesem Falle ist jedoch entsprechend Vorkehrung zu treffen, daß der Verkehr nicht behindert und eine Beschädigung von Personen oder Sachen vermieden wird.

(2) Der Führer muß zur selbständigen Leitung des Fuhrwerkes tauglich und des Fahrens kundig sein.

(3) Wenn Frachstücke auf gefeilten Wagen oder gefeilten Schlitten verfrachtet werden, deren zweiter Teil frei beweglich ist, so ist, ausgenommen bei Wirtschaftsfahren, dem Fuhrwerk eine zweite Person beizugeben, die das Ende des Fuhrwerkes zu beaufsichtigen und zu bedienen hat.

(4) Der Führer hat dafür zu sorgen, daß sich Fuhrwerk, Gespann und Ladung in vorschriftsmäßigem Zustande befinden und daß das Fuhrwerk während der Dunkelheit oder bei starkem Nebel in vorgeschriebener Weise beleuchtet ist. Der Besitzer des Fuhrwerkes hat dafür zu sorgen, daß es nur dann in Betrieb genommen wird, wenn es sich in vorschriftsmäßigem Zustand befindet.

(5) Personen, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zum Lenken eines Fuhrwerkes nicht geeignet sind, sowie solchen, die wiederholt wegen Übertretung verkehrspolizeilicher Vorschriften bestraft sind, kann die selbständige Führung bespannter Fuhrwerke durch die Straßenaufsichtsbehörde, als welche in diesem Belange die politische Bezirksbehörde berufen ist, zeitweise oder dauernd untersagt werden.

§ 11.

Ankoppeln von Fuhrwerken.

Das Fahren mit aneinandergehängten (gekoppelten) Fuhrwerken ist verboten. Ausgenommen hievon ist das Anhängen eines als Frachtgut bestimmten unbeladenen Wagens, eines zweirädrigen Karrens oder eines Handwagens und das Zusammenhängen von zwei leeren Wagen, wenn die Befestigung derart erfolgt, daß ein Abreißen nicht zu befürchten ist. Unter derselben Voraussetzung können auch zwei mäßig beladene Wagen bei Wirtschaftsfuhren aneinandergehängt werden.

§ 12.

Leitung von Fuhrwerken.

(1) Der Führer ist zur gehörigen Vorsicht bei der Leitung und Bedienung seines Fuhrwerkes verpflichtet. Er muß das Gespann stets in seiner Gewalt haben und muß die Fahrbahn beobachten. Nimmt der Führer auf dem Fuhrwerk Platz, so muß der Platz so gewählt sein, daß er freie Aussicht nach vorne und nach den Seiten hat und stets in der Lage ist, die Zügel sicher zu handhaben.

(2) Beim Bergabfahren muß der Führer das Fuhrwerk hemmen, bei schwerer Ladung und starkem Gefälle, sowie, wenn er sein Gespann nur mit einem einzigen Zügel (Leitseil) lenkt, überdies neben dem Fuhrwerk einhergehen.

(3) Dem Führer ist es verboten, während der Fahrt sein Fuhrwerk zu verlassen, abseits vom Fuhrwerk zu gehen, auf dem Fuhrwerk zu schlafen oder in trunkenem Zustand ein Fuhrwerk in Betrieb zu halten.

(4) Das Schnalzen mit der Peitsche ist in geschlossenen Ortschaften unbedingt und auf freier Straße beim Begegnen anderer Wegebenutzer verboten.

(5) Das Sitzen auf Hundewagen ist während der Fahrt untersagt; den Führern von Handwagen ist es verboten, abschüssige Wegstrecken auf den Handwagen sitzend hinabzufahren. Hochbeladene Handkarren dürfen nur gezogen werden.

(6) Nicht eingespannte Tiere (mit Ausnahme von Saugfohlen) dürfen nur an der linken Seite oder hinter dem Fuhrwerk mitgeführt werden; sie müssen an einem angespannten Zugtier oder am Fuhrwerk so angebunden sein, daß dadurch der Verkehr nicht behindert wird.

§ 13.

Fahrgeschwindigkeit.

(1) Der Führer hat die Fahrgeschwindigkeit (Gangart) so zu wählen, daß dadurch keine Gefährdung der Sicherheit von Personen oder Sachen verursacht wird. In geschlossenen Ortschaften hat er außerdem die Fahrgeschwindigkeit so zu wählen, daß weder andere Straßenbenutzer noch die Anrainer durch Bespritzen mit Straßenkot belästigt werden. Ungefederte Fuhrwerke dürfen innerhalb geschlossener Ortschaften und auf Holzbrücken und Brücken, auf denen das Schnelfahren durch Anschlag verboten ist, nur im Schritt fahren.

(2) Ist der Überblick über die Fahrbahn behindert, die Sicherheit des Fahrens durch die Beschaffenheit des Weges beeinträchtigt, wird auf der Straße gearbeitet, herrscht lebhafter Verkehr oder nähert sich das Fuhrwerk einer Kreuzungsstelle, so muß so langsam gefahren werden, daß das Fuhrwerk auf kurze Entfernung zum Anhalten gebracht werden kann und etwa vorgesehene, ordnungsmäßig abgegebene Warnungszeichen vom Führer noch rechtzeitig und mit Sicherheit wahrgenommen werden können. Dies gilt insbesondere für Kreuzungen mit Bahngleisen.

(3) Bei Gefährdung von Menschen oder Tieren ist das Fuhrwerk erforderlichenfalls anzuhalten.

§ 14.

Fahrtrichtung.

(1) Soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, hat der Führer mit seinem Fuhrwerk die linke Seite der Straße im Sinne der Bewegungsrichtung des Fuhrwerkes einzuhalten und darf die rechte Seite nur dann benützen, wenn es zum Überholen erforderlich ist oder wenn er dort anhalten muß.

(2) Beim Einbiegen in eine andere Straße hat der Führer nach links in kurzer Wendung, nach rechts in weitem Bogen zu fahren.

(3) Das Fahren mehrerer Fuhrwerke nebeneinander ist unzulässig. Langsam fahrende Fuhrwerke haben innerhalb geschlossener Ortschaften oder auf Straßen mit regem Verkehr möglichst nahe am linken Straßenrande zu fahren. Dies gilt für alle Fuhrwerke beim Befahren von unübersichtlichen Straßenkrümmungen.

§ 15.

Ausweichen.

(1) Der Führer hat rechtzeitig und genügend nach links auszuweichen oder, wenn dies die Umstände oder die Örtlichkeit nicht gestatten, zu halten, bis der Weg frei ist.

(2) Der Führer hat aber entgegenkommenden Schienenfahrzeugen nach rechts auszuweichen, wenn der Abstand zwischen dem Schienenfahrzeug und dem linken Straßenrand ein Linksausweichen nicht zuläßt.

(3) Wenn ein Ausweichen unmöglich ist, hat von den einander begegnenden Fahrzeugen erforderlichenfalls dasjenige umzukehren oder rückwärts zu fahren, dem dies nach den Umständen des Einzelfalles am leichtesten fällt.

(4) Den auf der Straße befindlichen Organen der Straßenaufsicht, die den Verkehr regeln, hat der Führer auszuweichen.

§ 16.

Überholen.

(1) Eingeholte Fahrzeuge sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 auf der rechten Seite zu überholen. Schnelleren Fahrzeugen, deren Führer die Absicht zu überholen kundgeben, hat der Führer des zu überholenden Fahrzeuges durch entsprechende Zeichen bekanntzugeben, daß er das Signal wahrgenommen hat, und ihnen das Überholen durch sofortiges Linkshalten zu ermöglichen.

(2) Schienenfahrzeuge sind links zu überholen. Läßt der Abstand zwischen dem Schienenfahrzeug und der linken Fahrbahngrenze ein Linksüberholen nicht zu, so ist rechts zu überholen, sofern der entgegenstehende Fahrzeugverkehr dies gestattet; andernfalls muß das Überholen unterlassen werden. In einer Einbahnstraße dürfen Schienenfahrzeuge auch rechts überholt werden, wenn die Fahrbahn hierfür Raum läßt und das Linksüberholen nicht möglich ist. An einer Haltestelle haltende Schienenfahrzeuge dürfen auf der Seite, auf der die Fahrgäste ein- und aussteigen, nur in Schrittgeschwindigkeit und nur in einem solchen seitlichen Abstand überholt werden, daß die Fahrgäste nicht gefährdet werden. Ist der seitliche Abstand nur gering, so muß so lange gehalten werden, bis das Ein- und Aussteigen beendet ist.

(3) Nach dem Überholen darf sich der Führer erst wieder nach links wenden, wenn das überholte Fahrzeug dadurch nicht gefährdet wird.

(4) An unübersichtlichen Straßenstellen und an Stellen, an denen die Fahrbahn durch andere Wegebenutzer oder in sonstiger Weise verengt ist, oder wenn ein entgegenkommendes Fuhrwerk herannaht, ist das Überholen verboten.

§ 17.

Vorrang an Straßenkreuzungen.

(1) An Kreuzungen und Einmündungen von Straßen hat das von links kommende Fahrzeug den Vorrang (Vorfahrtrecht). Schienenfahrzeuge haben stets den Vorrang.

(2) In geschlossenen Ortschaften hat an Straßenkreuzungen und -einmündungen, an denen der Verkehr nicht besonders geregelt wird, das auf einer Hauptverkehrsstraße (§ 1, Absatz 7) sich bewegende Fahrzeug den Vorrang gegenüber dem aus einer Nebenstraße kommenden Fahrzeug. Kreuzen sich zwei Hauptverkehrs- oder zwei Nebenstraßen, so hat, wenn nicht eine besondere Verkehrsregelung vorgesehen ist, das von links kommende Fahrzeug den Vorrang. Das gleiche gilt, wenn Hauptverkehrs- in Hauptverkehrs- oder wenn Nebenstraßen in Nebenstraßen einmünden. Schienenfahrzeuge haben stets den Vorrang.

(3) Muß ein Fahrzeug vor einer Kreuzung oder vor dem Einbiegen in eine andere Straße stehenbleiben, so hat dies vor dem etwa bestehenden Schutzweg für Fußgeher (§ 1, Absatz 4) zu geschehen.

§ 18.

Verhalten gegenüber bevorzugten Wegebenutzern.

(1) Für Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheits- und Hilfs-, des Kranken- und Rettungsdienstes und der Feuerwehr, die sich durch besondere Zeichen (§ 21, Absatz 1), sowie für Kraftwagen der Postverwaltung im Überlandverkehr, die sich durch besonders tönende Hupen kenntlich machen, ist schon bei ihrer Annäherung freie Bahn zu schaffen. Ferner ist den in Tätigkeit befindlichen Spreng- und Kehrmaschinen, Straßenwalzen und dergleichen Platz zu machen.

(2) Geschlossene Verbände des Bundesheeres, der Bundespolizei und der Bundesgendarmarie dürfen nur durch die im Feuerwehr-, Rettungs- und öffentlichen Sicherheits- und Hilfsdienst begriffenen Fahrzeuge unterbrochen oder sonstwie in ihrer Bewegung gehemmt werden. Das gleiche gilt für Leichenzüge und Prozessionen, insofern sie nicht auf Weisung der Organe der Straßenaufsicht unterbrochen werden.

(3) Fuhrwerke, die sich auf Schienengleisen befinden, haben diese bei Annäherung von Schienenfahrzeugen unverzüglich freizugeben.

§ 19.

Zeichen des Führers.

(1) Der Führer hat den Führern anderer Fahrzeuge die Absicht des Stillhaltens durch senkrecht gehaltenen Arm oder der Peitsche, die Absicht des Umwendens oder des Verlassens der bisher verfolgten Fahrtrichtung durch wagrecht gehaltenen Arm oder der Peitsche in der Richtung des Wechsels rechtzeitig zu erkennen zu geben; zum Abgeben der Zeichen kann auch eine mechanische Einrichtung benutzt werden.

(2) Der Führer hat Personen, die sich in gefährlicher Nähe des Fuhrwerkes befinden, durch Zuruf oder in sonst geeigneter Weise zu warnen. Der Gebrauch von akustischen Signalinstrumenten und insbesondere der ausschließlich den Kraftfahrzeugen vorbehaltenen Hupen ist verboten.

§ 20.

Zum Stillstand gelangte Fuhrwerke.

(1) Der Führer eines zum Stillstand gelangten Fuhrwerkes hat dieses so aufzustellen, daß es den Verkehr nicht behindert. Insbesondere ist die Aufstellung an engen Stellen, Straßenkreuzungen und -einmündungen sowie an scharfen Straßenkrümmungen, an Haltestellen der Straßenbahn und der Kraftomnibusse, auf Standplätzen des Platzfuhrwerkes, auf Brücken und anderen von der Straßenaufsichtsbehörde bezeichneten Stellen verboten.

(2) Der Führer darf das Fuhrwerk erst verlassen, wenn er alle Maßnahmen getroffen hat, um Unfälle und Verkehrsstörungen zu vermeiden. Zugtiere dürfen nur dann ohne Aufsicht bleiben, wenn dies ohne Gefahr für Personen, Sachen oder den Verkehr geschehen kann; ihr Absträngen darf nur auf der Weichselseite erfolgen.

(3) Bei besonderen Anlässen, bei denen sich erfahrungsgemäß eine größere Anzahl von Fuhrwerken zu versammeln pflegt, hat die Straßenaufsichtsbehörde erforderlichenfalls einen geeigneten Platz für die Aufstellung der Fuhrwerke zu bestimmen.

(4) Unbespannte Fuhrwerke dürfen bei Dunkelheit oder starkem Nebel nicht auf Straßen belassen werden. Kann ihre Entfernung aus besonderen Gründen nicht erfolgen, so ist, wenn nicht die Abstellung der Beleuchtung gemäß § 9, Absatz 4, zulässig ist, für ihre entsprechende Beleuchtung zu sorgen. In diesem Falle sind solche Fuhrwerke tunlichst an den Rand der Straße oder der Fahrbahn zu schieben; die Weichsel ist gegen den Straßenrand zu richten, abzunehmen oder entsprechend gesichert hochzustellen.

3. Ausnahmen.

§ 21.

(1) Feuerwehrfuhrwerke unterliegen auf Fahrten zu Hilfeleistungen, wenn sonst ausreichende Vorkehrungen für die Sicherheit des Verkehrs getroffen sind, nicht den Vorschriften über die einzuhaltende Fahrgeschwindigkeit. Das gleiche gilt für Dienstfahrten der im öffentlichen Sicherheits- oder im Rettungsdienst verwendeten Fuhrwerke, wenn Gefahr im Verzuge ist oder wenn dies öffentliche Interessen erfordern. In diesem Falle sind während der Fahrt bei Feuerwehrfuhrwerken die üblichen Feuerwehrsignale, bei den im Sicherheits- oder im Rettungsdienst verwendeten Fuhrwerken Signale mit doppelklingenden Mundpfeifen zu geben.

(2) Die im Absatz 1 angeführten Fuhrwerke sind unter den dort angegebenen Voraussetzungen von den Vorschriften der §§ 3, 4, 5, 15, 16, 17 und 20, Absatz 1, und von sonstigen Verkehrsverboten und Verkehrsbeschränkungen befreit.

(3) Die Straßenaufsichtsbehörden werden ermächtigt, im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverwaltung für einzelne Fuhren die gleichen Ausnahmen wie für Wirtschaftsfuhren zuzulassen, wenn diese Fuhren ausschließlich der Verfrachtung landwirtschaftlicher Erzeugnisse des eigenen Wirtschaftsbetriebes bis zur nächsten Eisenbahn- oder Schiffstation oder bis zur nächstgelegenen Sammelfelle landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen.

4. Sportliche Veranstaltungen.

§ 22.

Wettfahrten, Wettlaufen und andere sportliche Veranstaltungen bedürfen außer den sonst etwa vorgeschriebenen behördlichen Genehmigungen der Bewilligung durch die politische Bezirksbehörde (Bundespolizeibehörde) und, wenn sie über den Bereich eines politischen Bezirkes (Polizeirayon) desselben Bundeslandes hinausgehen, der Bewilligung durch die Landesregierung. Die zur Erteilung der Bewilligung zuständige Behörde hat die zuständige Strafverwaltung zu hören.

C. Verkehr von Kraftfahrzeugen.

§ 23.

(1) Für Kraftfahrzeuge und deren Verkehr auf Straßen, soweit dessen Regelung von der Eigenart des Kraftfahrzeuges abhängt, gelten die besonderen Vorschriften des Bundes über das Kraftfahrwesen. Dies gilt insbesondere für die Einrichtung und Ausrüstung der Kraftfahrzeuge, für ihre Zulassung zum Verkehr, für ihre besondere Kennzeichnung, für die Berechtigung zur Führung von Kraftfahrzeugen, für die Höchstgeschwindigkeit, Beleuchtung und für das durch die Besonderheit des Betriebes der Kraftfahrzeuge bedingte Verhalten ihrer Führer und Besitzer.

(2) Im übrigen haben, sofern in den §§ 24 bis 31 nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, folgende Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung zu finden:

1. § 4 über die Verteilung, Verwahrung und Befestigung sowie über die Breite und Höhe der Ladung;
2. § 8 über die Kennzeichnung der Lastfahrwerke, unbeschadet der Vorschriften des Bundes über die besondere Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge;
3. § 10, Absatz 3, über die Ladung auf geteilten Fuhrwerken;
4. § 11 über das Ankoppeln, soweit es sich um Wirtschaftsfuhren handelt;
5. §§ 13 bis 19 mit Ausnahme des Verbotes von Hupen;
6. § 20, Absätze 1 sowie 3 und 4, über das Aufstellen eines zum Stillstande gelangten Fuhrwerkes;
7. § 21, Absatz 2, über die Fahrzeuge der Feuerwehr und des öffentlichen Sicherheits- und Rettungsdienstes;
8. § 22 über sportliche Veranstaltungen.

(3) Entspricht ein Kraftfahrzeug den hinsichtlich der Punkte 1 bis 4 des Absatzes 2 erlassenen Vorschriften des Bundeslandes, in dem der Betrieb oder die Wirtschaft liegt, zu denen es gehört, so ist es vom Verkehr in Steiermark wegen der hier etwa bestehenden abweichenden Vorschriften nicht ausgeschlossen.

§ 24.

Gewicht.

(1) Das zulässige Gesamtgewicht eines Kraftwagens in beladenem Zustande beträgt 10 Tonnen, das eines Anhängers 7·5 Tonnen, der zulässige Achsdruck 6·7 Tonnen und der zulässige Raddruck bei anderen als Luftreifen auf 1 Zentimeter Radreifendbreite (bezogen auf die Breite der Auflagefläche des Reifens auf der Felge) bei Triebrädern 120 Kilogramm, bei Laufrädern 140 Kilogramm. Das zulässige Gesamtgewicht eines Kraftwagenzuges beträgt daher höchstens 17·5 Tonnen, das eines dreiaxigen Kraftwagens oder Sattelaggregates 15 Tonnen bei einem Achsdruck von 5 Tonnen.

(2) Wenn Brücken oder Durchlässe benutzt werden, darf das Gesamtgewicht deren Tragfähigkeit nicht überschreiten (§ 44, Absatz 5).

(3) Der Verkehr mit mehr als einem Anhänger ist verboten.

§ 25.

Länge und Breite der Kraftfahrzeuge (Anhänger).

(1) Kraftfahrzeuge dürfen eine Länge von 8 Metern nicht überschreiten. Die Ladung darf über die Länge des Kraftfahrzeuges nur soweit hinausreichen, daß die Gesamtlänge von Ladung und Wagen 10 Meter nicht überschreitet.

(2) Die zulässige Höchstbreite eines Kraftfahrzeuges (Anhängers) beträgt 2 Meter; ausgenommen sind Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 5,5 Tonnen, die unter der Bedingung, daß sie luftbereift sind, eine Höchstbreite von 2,20 Metern haben dürfen.

(3) Für Kraftfahrzeuge, die nur bestimmte Wegstrecken befahren dürfen (Routenfahrzeuge), kann von der Straßenverwaltung eine Höchstlänge von 10 Meter und eine Höchstbreite von 2,30 Meter zugestanden werden.

(4) Kraftwagenzüge (Kraftwagen mit Anhänger, Traktorenaggregate) dürfen eine Höchstlänge von 15 Metern haben; die Länge des Anhängers darf keinesfalls 7 Meter überschreiten.

(5) Für Kraftfahrzeuge (Anhänger), die den vorgeschriebenen Ausmaßen nicht entsprechen und zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits im Verkehr stehen, kann zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes eine Frist bis längstens 1. Juli 1931 erteilt werden, wenn um diese Begünstigung angefragt wird. Ist die notwendige Umgestaltung des Kraftfahrzeuges wegen seiner Konstruktionsart nicht möglich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, so kann die Straßenverwaltung entweder eine längere Frist für die Umgestaltung gewähren oder von der Umgestaltung unter besonderen Bedingungen absehen. In diesem Fall können auch Verkehrsbeschränkungen vorgeschrieben werden.

(6) Für Spezialfahrzeuge können von der Straßenverwaltung Ausnahmen von den in den Absätzen 1 bis 4 enthaltenen Vorschriften bewilligt werden.

(7) Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Maße haben als „Maß über alles“ zu gelten.

§ 26.

Fahrbar gemachte Maschinen und Fahrzeuge mit Raupenantrieb.

(1) Selbstfahrende Werkzeug- oder Arbeitsmaschinen (Dampf- und Motorpflüge oder Walzen, Motorsägen, Pumpen und dergleichen), die nicht unter den Begriff eines Kraftfahrzeuges im Sinne der Vorschriften des Bundes (Kraftfahrzeuggesetz und Kraftfahrverordnung) fallen, desgleichen Kraftfahrzeuge, die den Bereifungsvorschriften des Bundes nicht entsprechen oder nicht auf Rädern laufen (Raupenschlepper und dergleichen), dürfen auf Straßen nur mit Genehmigung der Landesregierung regelmäßig verwendet werden.

(2) Zu einer bloß einmaligen, ausnahmsweisen Verwendung solcher Fahrzeuge ist die Genehmigung der Straßenverwaltung erforderlich.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 1 und 2 darf nicht verweigert werden, wenn der Besitzer des Fahrzeuges in beiden Fällen die Kosten der durch die gestattete Benutzung notwendig gewordenen Wiederinstandsetzung der Straße trägt und über Auftrag der nach Absatz 1 oder 2 in Betracht kommenden Behörde für den Kostenersatz eine angemessene Sicherstellung leistet.

§ 27.

Probefahrten.

Zur Sicherung des Verkehrs und zum Schutze der Straßen vor Beschädigungen können seitens der Landesregierung unbeschadet der nach den Kraftfahrvorschriften erforderlichen Bewilligungen besondere Vorschriften für die Durchführung von Probefahrten mit Kraftfahrzeugen erlassen werden, die noch nicht zum Verkehre zugelassen sind.

§ 28.

Verkehrsverbote und -beschränkungen für den Kraftfahrzeugverkehr.

(1) Der Verkehr von Kraftfahrzeugen ist in der Regel auf allen für den Fuhrwerksverkehr offenen Straßen zulässig. Auf Radfahrwegen (§ 35, Absatz 1) ist der Verkehr von Kraftzweirädern nur dann zulässig, wenn die betreffenden Radfahrwege ausdrücklich für den Verkehr von Kraftzweirädern freigegeben sind.

(2) Verkehrsbeschränkungen dürfen nur für bestimmte Straßen oder Teile von solchen oder für geschlossene Ortschaften erlassen werden. Hierbei kommen nur in Betracht:

- a) dauernde oder zeitliche Fahrverbote (§ 29),
- b) Geschwindigkeitsbeschränkungen (§ 30).

(3) Zur Erlassung von Verkehrsverboten und -beschränkungen sind die Straßenaufsichtsbehörden zuständig, die, falls die Verfügung nicht über Antrag der Straßenverwaltung getroffen wird, vorher das Einvernehmen mit der Straßenverwaltung zu pflegen haben. Verfügungen der Ortsgemeinden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Landesregierung.

(4) Im Falle der Unaufschiebbarkeit können Verkehrsverbote und -beschränkungen auch von den Ortsgemeinden und Straßenverwaltungen mit sofortiger Wirksamkeit getroffen werden. Solche Verfügungen sind sofort der Landesregierung anzuzeigen und treten außer Kraft, wenn sie nicht binnen zwei Wochen nach ihrer Kundmachung genehmigt werden.

(5) Verkehrsverbote und -beschränkungen, die gemäß §§ 29 und 30 erlassen werden, sind durch deutlich wahrnehmbare Verkehrsschilder ersichtlich zu machen (II. Abschnitt, lit. C).

(6) Verkehrsverbote und -beschränkungen, die in Steiermark zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehen, sind der Landesregierung binnen zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Stelle anzuzeigen, die sie erlassen hat. Wird die Anzeige innerhalb dieser Frist nicht erstattet, so treten sie mit deren Ablauf außer Kraft. Wird die Anzeige fristgerecht erstattet, so hat die Landesregierung innerhalb der folgenden drei Monate diejenigen Verkehrsverbote und -beschränkungen zu bezeichnen, die den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen.

§ 29.

Fahrverbote.

(1) Verbote des Kraftfahrzeugverkehrs dürfen im Rahmen der Bestimmungen des § 28, Absatz 2, erlassen werden:

- a) für den Verkehr von Kraftfahrzeugen überhaupt;

b) für den Verkehr von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Gattung, wobei Lastkraftwagen nicht als besondere Gattung anzusehen sind ;

c) für Lastkraftwagen, deren betriebsfertiges Gewicht in beladenem Zustand mehr als 6 Tonnen beträgt ;

d) für Lastkraftwagen mit Anhängern ;

e) für eine bestimmte Fahrtrichtung (Einbahnstraße) ;

f) für bestimmte Tage oder Tageszeiten.

(2) Verbote nach Absatz 1, lit. a und b, dürfen für Straßen, die dem Durchzugsverkehr (§ 1, Absatz 7) dienen, nicht erlassen werden.

(3) Verbote nach Absatz 1, lit. c und d, dürfen für Straßen oder Teile von solchen, die dem Durchzugsverkehr dienen oder die innerhalb geschlossener Ortschaften (§ 1, Absatz 7) gelegen sind, nur dann erlassen werden, wenn die besondere Anlage der Straße oder ihr außergewöhnlicher Zustand (Schneeschmelze, Regenwirkung und dergleichen) dies unbedingt erfordern.

(4) Betrifft ein gemäß Absatz 1, lit. c und d, erlassenes Fahrverbot eine Straße, die dem Durchzugsverkehr dient, so ist für die Umleitung des Verkehrs auf die kürzeste Ersatzstrecke zu sorgen.

§ 30.

Geschwindigkeitsbeschränkungen.

Innerhalb der durch Vorschriften des Bundes bestimmten Grenzen der Höchstgeschwindigkeit sind für Kraftfahrzeuge Geschwindigkeitsbeschränkungen nur wegen der besonderen Beschaffenheit der Straße oder deren nächster Umgebung zulässig und haben in der Vorschreibung langsamer Fahrt zu bestehen. Eine ziffermäßige Begrenzung der Geschwindigkeit darf in diesen Fällen nicht erfolgen.

§ 31.

Ausnahmen von Fahrverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen.

(1) Wird ein Fahrverbot der im § 29, Absatz 1, lit. a und b, erwähnten Art aus anderen Gründen als wegen des außergewöhnlichen Zustandes der Straße (Schneeschmelze, Regenwirkung u. dgl.) erlassen, so gilt es nicht für Kraftfahrzeuge von Betrieben, deren Verbindung mit einer Durchzugsstrecke durch dieses Verbot unmöglich gemacht würde, sofern der Zustand der Straße und ihrer Bauwerke eine solche Ausnahme zuläßt.

(2) Das gleiche gilt auch für Fahrverbote der im § 29, Absatz 1, lit. f, erwähnten Art, wenn sie für einen in die Zeit von 6 Uhr früh bis 6 Uhr abends fallenden Zeitraum von mehr als sechs Stunden eines Werktages gelten.

(3) Fahrverbote, durch die bloß an Sonn- und Feiertagen oder zu bestimmten Tageszeiten die Benützung von Straßen für Kraftfahrzeuge untersagt wird, haben für solche Kraftfahrzeuge keine Gültigkeit, die diese Straße zum Zwecke periodischer Personentransporte benützen müssen.

(4) Die Vorschriften des § 25 über die Länge und Breite der Kraftfahrzeuge (Anhänger) sowie die in den §§ 24, 26 und 28 bis 30 vorgesehenen Fahrverbote, Gewichts- und Geschwindigkeitsbeschränkungen finden auf Kraftfahrzeuge, die den im § 21, Absatz 1, angegebenen Zwecken dienen, keine Anwendung.

D. Radfahrverkehr.**§ 32.**

Die Vorschriften des Abschnittes I, lit. B, dieses Gesetzes sind auf den Verkehr mit Fahrrädern sinngemäß anzuwenden, soweit nicht in den §§ 33 bis 35 besondere Bestimmungen getroffen werden.

§ 33.**Beschaffenheit des Fahrrades.**

Jedes Fahrrad muß versehen sein :

1. mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung ; als solche gilt auch eine Rücktrittsbremse ;
2. mit einer helltönenden Glocke zum Abgeben von Warnungszeichen ;
3. während der Dunkelheit oder bei starkem Nebel mit einer hellbrennenden Laterne mit farblosem oder gelblichem Glase, die den Lichtschein nach vorn auf die Fahrbahn wirft ;
4. mit einem Rücklicht von gelbroter Farbe oder einer Blendlinse von gelbroter Farbe, die das Fahrrad im Lichtschein der Laternen von hinten nahender Fahrzeuge bemerkbar macht. Die Blendlinse muß in einer Entfernung von 150 Metern im Scheinwerferlicht einer 25-Watt-Lampe sichtbar sein.

§ 34.**Warnungszeichen.**

(1) Der Radfahrer hat überall dort, wo es die Sicherheit des Verkehrs erfordert, durch deutlich hörbares Glockenzeichen rechtzeitig auf das Nahen des Fahrrades aufmerksam zu machen.

(2) Das Abgeben von Glockenzeichen ist sofort einzustellen, wenn Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

(3) Beständig tönende Glocken sowie andere Warnungszeichen als Glockensignale dürfen nicht verwendet werden.

§ 35.**Verhalten des Radfahrers.**

(1) Zum Radfahren sind die entlang der Straße dafür eingerichteten besonderen Wege (Radfahrwege) zu benutzen ; wo solche nicht bestehen oder zur Aufnahme des Radfahrverkehrs nicht ausreichen, sind die für Fuhrwerke bestimmten Fahrbahnen zu benutzen. Außerhalb geschlossener Ortschaften darf der Radfahrer auch auf den neben den Fahrbahnen hinführenden, nicht erhöhten Banketten fahren. In geschlossenen Ortschaften ist das Radfahren auf den Gehwegen und Banketten auch ohne besondere Kundmachung verboten.

(2) Merkt der Radfahrer, daß ein Tier vor dem Fahrrad scheut oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrrad Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren und erforderlichenfalls abzustiegen.

(3) Bei Benützung der Banketten darf der Radfahrer den Verkehr der Fußgänger nicht stören und hat die Banketten bei seiner Annäherung an Fußgänger rechtzeitig zu verlassen. Wenn dies nicht möglich ist, hat er abzustiegen. Fährt der Radfahrer auf der Fahrbahn, so haben ihm die Fußgänger auszuweichen.

(4) Bei gemeinsamen Fahrten dürfen Radfahrer bei der Begegnung mit anderen Straßenbenutzern an engen Straßenstellen nur hintereinander und in angemessener Entfernung fahren. Dies gilt überhaupt bei stärkerem Straßenverkehr, namentlich in geschlossenen Ortschaften.

(5) Innerhalb geschlossener Ortschaften und auf Straßen mit stärkerem Verkehr darf der Radfahrer nur mit der Lenkstange in beiden Händen und den Füßen auf den Fußtritten (Pedalen) fahren. Solche Straßenstrecken dürfen nicht zum Erlernen des Radfahrens oder zu Übungsfahrten benützt werden.

(6) Der Radfahrer hat auf Anruf der Organe der Straßenaufsicht sofort abzuweichen.

(7) Das Mitnehmen einer zweiten Person auf dem Fahrrad ist nur dann gestattet, wenn für sie eine hiefür bestimmte, geeignete Sitzgelegenheit auf dem Fahrrad vorhanden ist; Gegenstände dürfen auf dem Fahrrad nur dann mitgenommen werden, wenn sie die Bewegungsfreiheit des Radfahrers nicht beeinträchtigen und Personen oder Sachen nicht gefährden (Laffen, Heugabeln u. dgl.); dem Radfahrer ist es untersagt, kleine Wagen und dergleichen nachzuziehen, Tiere am Fahrrad anzubinden und mitlaufen zu lassen oder sie vom Fahrrad aus an der Leine mitzuführen.

(8) Die Verwendung von Schlepphölzern und anderen Mitteln zum Bremsen ist verboten.

E. Reitverkehr.

§ 36.

(1) Reiter sind zur gehörigen Rücksichtnahme auf den übrigen Verkehr verpflichtet. Die Vorschriften der §§ 13 bis 20 und 22 dieses Gesetzes sind auf den Reitverkehr sinngemäß anzuwenden.

(2) Zum Reiten sind etwa dafür eingerichtete besondere Wege (Reitwege), soweit sie zur Aufnahme des Reitverkehrs ausreichen, andernfalls die für Fuhrwerke bestimmten Bahnen zu benutzen.

F. Fußgängerverkehr.

§ 37.

(1) Fußgänger haben die für sie eingerichteten Wege (Gehwege, Gehsteige, Banketten) zu benutzen. Sie haben, wenn es der Verkehr erfordert, auf der linken Seite der Wege zu gehen und nach links auszuweichen. Auf der Bahnhöh haben sie den Fahrzeugen aus dem Wege zu gehen.

(2) Für die Bewegung geschlossener Verbände des Bundesheeres, der Bundespolizei und der Bundesgendarmarie, dann von Aufzügen aller Art, Leichenzügen und Prozessionen auf Straßen gelten die Bestimmungen der §§ 14 bis 17 sinngemäß.

(3) Über Holzbrücken und Brücken, über die das Schnellfahren durch Anschlag verboten ist, dürfen größere Gruppen von Personen nur mit ungleichem Schritt marschieren.

G. Viehtriebe.

§ 38.

(1) Tiere müssen so getrieben oder geführt werden, daß der übrige Verkehr möglichst wenig behindert wird; sie dürfen nur auf der für den Verkehr bestimmten (§ 14, Absatz 1), Bahnhöhseite getrieben werden und müssen von einer angemessenen

Anzahl geeigneter Treiber begleitet sein. Sofern es sich nicht um Viehtriebe von und zur Heimweide handelt, muß bei Hornvieh und bei Pferden auf je 15, bei Kleinvieh auf je 50 Triebtiere ein Treiber kommen und dürfen alte oder gebrechliche Leute und Kinder unter 14 Jahren nicht allein als Treiber verwendet werden. Bei Stieren ist besondere Vorsicht zu beobachten.

(2) Es ist verboten, Tiere auf Straßenbanketten, Radfahrwegen, auf Böschungen oder in Straßengraben zu treiben oder sie dort oder auf irgendeinem anderen Teile der Straße lagern oder weiden zu lassen.

(3) Zeitweilig auf der Straße haltendes Vieh ist so aufzustellen, daß hinlänglich Raum zum Vorbeifahren bleibt.

(4) In nicht hell beleuchteten Straßen oder bei starkem Nebel müssen die Treiber oder Führer von Tieren am Anfang und am Schluß des Zuges hell leuchtende Laternen mit weißem oder gelblichem Glas tragen.

II. Abschnitt.

Schutz des Verkehrs.

A. Schutz der Straße.

§ 39.

Verpflichtung der Anrainer der Straße.

(1) Auf den an öffentliche Straßen angrenzenden Liegenschaften sind Anlagen unzulässig, die den Verkehr beeinträchtigen oder gefährden können. Insoweit die Bauordnung Bestimmungen über die bei Bauführungen (Neu-, Zu- und Umbauten) einzuhaltenden Entfernungen von öffentlichen Wegen enthalten, gelten diese Bestimmungen.

(2) Teiche, Sand- und Schottergruben, die an einer öffentlichen Straße liegen, müssen vom Eigentümer auf seine Kosten entsprechend eingestrietet werden.

(3) Straßengräben, über die Zufahrten zu Grundstücken oder Gebäuden führen, dürfen nur mit Zustimmung und nach den Weisungen der Straßenverwaltung überbrückt oder muldenförmig ausgepflastert werden. Die Kosten der Herstellung und Erhaltung dieser Anlagen sind von dem betreffenden Liegenschaftsbesitzer zu tragen. Das Überfahren der Straßengräben ohne Überbrückung oder Auspflasterung ist verboten.

(4) Das Einackern der Straßengräben sowie die Abdämmung oder Verschlammung der Straßenfahrbahn oder der Straßengräben ist untersagt. Die an der Straße liegenden Acker dürfen in einer Entfernung von wenigstens 4 Metern von der Straßengrundgrenze nur gleichlaufend mit derselben gepflügt und geeggt werden.

§ 40.

Abholzen und Auslichten.

(1) Waldungen (Baumbestände) und Gebüsch, die nicht Schutz- oder Bannwälder im Sinne der forstgesetzlichen Vorschriften sind und an Straßen grenzen, die dem Durchzugsverkehr dienen, sind über Antrag der Straßenverwaltung in einer den Erfordernissen des Verkehrs und der Erhaltung der Straße im Einzelfall entsprechenden Entfernung abzuholzen oder auszulichten oder nach einer entsprechenden Betriebsweise zu bewirtschaften. Die Entfernung ist zu beiden Seiten der Straße höchstens mit 6 Metern festzusetzen, wobei vom äußeren Rand des Straßengrabens, bei aufgedämmten Straßen vom Böschungsfuß und in Ermanglung von Gräben und

Böschungen von der äußeren Begrenzungslinie der Banketten zu messen ist. Über die Notwendigkeit und den Umfang der Abholzung, Auslichtung oder Wirtschaftsbeschränkung innerhalb der Sechsmetergrenze entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Bezirksforsttechnikers.

(2) Für die im Absatz 1 genannten Waldungen und dergleichen, die an Straßen grenzen, die nicht dem Durchzugsverkehr dienen, gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 mit der Maßgabe, daß die Auslichtungsgrenze höchstens im Ausmaße von 3 Metern festgesetzt werden darf.

(3) Für derartige Abholzungen, Auslichtungen oder Wirtschaftsbeschränkungen wird nur dann eine Entschädigung geleistet, wenn der Grundeigentümer (Nutzungsberechtigte) durch diese Maßnahme eine im Verhältnis zur Gesamtnutzung empfindliche Einbuße erleidet. Hierüber entscheidet die Landesregierung. Für die Ermittlung und das Ausmaß einer solchen Entschädigung haben die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes sinngemäß Anwendung zu finden.

(4) Bäume, Äste und Wurzeln, die in die Straße hineinragen oder sich unter derselben ausdehnen und die Straße beschädigen oder den Verkehr gefährden könnten, müssen über Verlangen der Straßenverwaltung von dem Besitzer ohne Anspruch auf Entschädigung beseitigt werden. Dasselbe gilt sinngemäß für Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen, die die Sicht auf der Straße behindern, ohne Rücksicht auf ihre Entfernung von der Straße.

(5) Lebende Zäune und Hecken müssen mindestens 2 Meter vom äußeren Grabenrand, bei aufgedämmten Straßen vom Böschungsfuß und in Ermanglung von Gräben und Böschungen von der äußeren Begrenzungslinie der Banketten entfernt sein und dürfen nur eine Höhe von 1 Meter haben. Sie müssen so beschaffen sein, daß der Luftzug dadurch nicht behindert wird und der Schnee durchfallen kann.

§ 41.

Verkehrsgefährdende Verrichtungen in der Nähe von Straßen.

(1) Verrichtungen, die den Verkehr auf einer öffentlichen Straße unmittelbar oder mittelbar zu gefährden geeignet sind — Wasserableitungen, Sprengungen, Grabungen, Bohrarbeiten, Baumfällungen und dergleichen —, dürfen, unbeschadet der etwa nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigung, nur mit Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde, als welche in diesen Belangen die politische Bezirksbehörde berufen ist, erfolgen.

(2) Wird der Grundeigentümer in einem solchen Falle in der freien Benutzung seines Grundes, die ihm schon vor Bestand der Straße rechtmäßig zustand, behindert, so hat er gegen die Straßenverwaltung einen Anspruch auf angemessene Entschädigung; für die Ermittlung und das Ausmaß der Entschädigung haben die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes sinngemäß Anwendung zu finden.

(3) Steinsprengungen sowie Anlagen zum Abfeuern von Pöllern sowie Schießstätten sind, abgesehen von den etwa sonst notwendigen Bewilligungen, nur dann in der Nähe von Straßen zu gestatten, wenn nach den örtlichen Verhältnissen oder durch entsprechende Vorkehrungen jede Gefährdung der Straße und des Verkehrs vermieden wird.

(4) Holzstöße und andere auf dem der Straße benachbarten Grunde aufgestapelte Gegenstände dürfen nur in einem solchen Abstand vom Straßenrand gelagert werden und müssen derart gesichert sein, daß sie den Verkehr nicht gefährden und die Sicht nicht beeinträchtigen.

§ 42.

Verunreinigung und Wasserableitung.

(1) Die Benützung der Straßensfahrbahn, der Banketten, Straßengräben und Brücken zur Ablagerung von Dünger, Kehrrieh und anderem Unrat, zur Hinterlegung von Holz, Bausteinen, Sand, Erde und Schutt oder der auf den Feldern gesammelten Steine sowie die Ablagerung des auf den Dächern oder in den Hofräumen liegenden Schnees auf die Straßensfahrbahn, die Bankette und Brücken ist verboten. Der auf den Gehsteigen befindliche Schnee darf nur dann auf die Fahrbahn gelagert werden, wenn hiedurch der Wasserablauf nicht behindert und der Verkehr auf der Fahrbahn nicht unmöglich gemacht wird.

(2) Desgleichen ist es verboten, die Niederschlagswässer auf die Straßensfahrbahn, die Brunnen- und Hauswässer sowie die Jauche und sonstige Flüssigkeiten auf die Fahrbahn oder in die Straßengräben abzuleiten. Die Ableitung der Dachwässer in die Straßengräben ist an die Zustimmung der Straßensverwaltung gebunden.

§ 43.

Nachziehen von Gegenständen.

Das Nachziehen oder Nachschleifen von Gegenständen, die die Fahrbahn beschädigen können (Maschinen und Gerätschaften, Baumstämme, Sägeklöße u. dgl.), ist nur bei gefrorenem Boden oder während der Dauer der Schlittenbahn gestattet.

B. Benützung von Straßen.

§ 44.

Allgemeines.

(1) Straßen dürfen nur in solcher Weise benützt werden, daß der Verkehr, dem sie bestimmungsgemäß zu dienen haben, weder bei Tag noch bei Nacht behindert wird. Jedermann ist verpflichtet, Rücksicht auf den Straßenverkehr zu nehmen und die zur Wahrung der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderliche Vorsicht und Aufmerksamkeit anzuwenden.

(2) Zum Befahren mit Fahrzeugen, zum Reiten und zum Viehtrieb ist, soweit in diesem Gesetze nichts anderes verfügt wird, ausschließlich die Fahrbahn bestimmt. Die Benützung der Banketten oder Straßengräben zu diesen Zwecken sowie das mutwillige Übersahren der auf der Straße geschichteten Schotterhaufen ist verboten.

(3) Straßen (Straßenteile, Wege), die ausschließlich bestimmten Gruppen von Wegebenützern vorbehalten sind, dürfen von anderen Gruppen nicht benützt werden.

(4) Zur Benützung von Straßen zu anderen als zu Zwecken des Verkehrs ist unbeschadet der Bestimmungen des § 44 des Gesetzes vom 15. Juni 1926, LGBI. Nr. 50, eine besondere Bewilligung erforderlich, zu deren Erteilung die Straßensverwaltungsbehörde zuständig ist.

(5) Wenn es die Beschaffenheit von Brücken oder anderen Straßenbauwerken erfordert, ist der Verkehr über diese auf Fahrzeuge zu beschränken, die die zulässige Höchstbelastung nicht überschreiten. Solche Brücken (Straßenbauwerke) sind mit besonderen, die zulässige Höchstbelastung angegebenden Schildern zu bezeichnen. Außerdem kann, wenn es der außergewöhnliche Zustand der Straße (Schneesmelze, Regenwirkung u. dgl.) unbedingt erfordert, vorübergehend eine Sperre für Fuhrwerke (§ 1, Absatz 10), die ein bestimmtes Gesamtgewicht überschreiten, verfügt werden.

(6) Die von den Eigentümern oder Erhaltern von Privatstraßen und -wegen (§ 1, Absatz 1) für den Verkehr getroffenen besonderen Anordnungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Straßenaufsichtsbehörde.

(7) Das sportmäßige Bergabfahren auf Skiern, Handschlitten, Rodeln u. dgl. kann von der Straßenaufsichtsbehörde, als welche in diesem Belange die politische Bezirksbehörde berufen ist, nach Anhörung der Straßenverwaltung für bestimmte Straßenstrecken verboten werden. Auf Fußgänger ist beim Rodeln und Skifahren Rücksicht zu nehmen und ihnen beim Begegnen auszuweichen. Das Kreuzen regelmäßig begangener Straßen ist nur im Schritt und nicht im Schuß gestattet.

(8) Auf Kranke und Gebrechliche, insbesondere auf die durch eine gelbe Armbinde kenntlich gemachten blinden und tauben Fußgänger, ist besondere Rücksicht zu nehmen.

(9) Auf Fahrzeuge während der Fahrt auf- oder von ihnen abzuspringen oder sich daran festzuhalten oder anzuhängen ist verboten.

(10) Auf Straßen, auf denen zur Verhütung der Gleisbildung Verlegsteine oder Hölzer aufgelegt sind, haben Fuhrwerke die dadurch festgelegte Fahrseite einzuhalten. Diese Steine oder Hölzer zu verrücken, zu beseitigen oder zu überfahren ist verboten. Die Straßenverwaltung hat dafür zu sorgen, daß solche Steine oder Hölzer bei Eintritt der Dunkelheit oder bei dichtem Nebel von der Fahrbahn entfernt werden.

§ 45.

Verkehrsregelung in Ortschaften.

(1) Innerhalb geschlossener Ortschaften können die Straßenaufsichtsbehörden nach Anhörung der zuständigen Straßenverwaltung, wenn es die Dichte und Stärke des Verkehrs, die Art und Beschaffenheit der im Verkehre stehenden Fahrzeuge oder die örtlichen Verhältnisse (Unübersichtlichkeit der Fahrbahn, Enge der Straßen und dergleichen) erfordern, den Verkehr durch besondere Anordnungen entweder allgemein oder für bestimmte, regelmäßig wiederkehrende Tage (Sonn- und Feiertage, Vortage vor solchen Tagen) oder aber vorübergehend für besondere Anlässe (Veranstaltungen, Ausstellungen, Märkte u. dgl.) im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes regeln. Diese Anordnungen können sich je nach der Besonderheit des Falles auf den Schutz öffentlicher Einrichtungen und Anlagen, die Regelung des Verkehrs auf Gehwegen, die Erhaltung der Reinlichkeit, der Ruhe und Ordnung auf Straßen, die Errichtung von Rettungsiseln, die Festsetzung von Schutzwegen und Parkplätzen, das Anbringen von Einrichtungen zur Sicherung und Regelung des Verkehrs, die Aufstellung von Fahrzeugen, die Bestimmung von Einbahnstraßen, den Verkehr von Rollstühlen, Kinderwagen und ähnlichen Kleinfahrzeugen und dergleichen erstrecken.

(2) Hierbei sind solche ortspolizeiliche Regelungen (Anordnungen), wo sie bereits bestehen und den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht widersprechen, in ihren Grundrissen aufrechtzuerhalten.

(3) Ein allgemeines Fahrverbot darf von den Straßenaufsichtsbehörden nur erlassen werden, wenn es den Verkehr in ganzen Ortschaften oder in größeren Ortsteilen nicht unmöglich macht. Wenn dies aus zwingenden Gründen nicht vermieden werden kann, so hat die Straßenaufsichtsbehörde tunlichst für die Umleitung und Aufrechterhaltung des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.

(4) Die in den vorhergehenden Absätzen angeführten besonderen Anordnungen der Straßenaufsichtsbehörden sind in ortszüblicher Weise zu verlautbaren und bedürfen mit Ausnahme jener, die nur vorübergehend für besondere Anlässe getroffen werden, der Genehmigung der Landesregierung.

§ 46.

Ausnahmen von Verkehrsverboten und Verkehrsbeschränkungen.

(1) Die Bewilligung von Ausnahmen von Verkehrsverboten und Verkehrsbeschränkungen (§§ 29 und 30 sowie 45) und von Beschränkungen der Benützung von Brücken (Straßenbauwerken) im Sinne des § 44, Absatz 5, durch die Straßenaufsichtsbehörden nach Anhörung der zuständigen Straßenverwaltung ist für einzelne Fälle zulässig. Die Bewilligung ist schriftlich zu erteilen. Der Führer (Lenker) eines Fahrzeuges hat den bezüglichen Bescheid bei sich zu tragen und auf Verlangen den Organen der Straßenaufsicht (§ 58) vorzuweisen oder zur Prüfung zu übergeben.

(2) Die ausnahmsweise Benützung von Brücken (Straßenbauwerken) darf in allen Fällen nur nach vorheriger Sicherstellung oder Bezahlung der Kosten der allenfalls von der Straßenverwaltung für nötig erachteten Stützung und Verstärkung des Brückenkörpers (Straßenbauwerkes) sowie gegen die Verpflichtung erfolgen, daß der Besitzer des betreffenden Fahrzeuges die Kosten der durch die ausnahmsweise gestattete Benützung notwendig gewordenen Wiederinstandsetzung des Brückenkörpers (Straßenbauwerkes) trägt.

§ 47.

Verkehrshindernisse.

(1) Gegenstände, die den Verkehr hindern oder gefährden können und sich auf Straßen befinden (insbesondere Wegsperrn und geschlossene Mauerschranken), sind vom Beginn der Dunkelheit bis zur Morgendämmerung oder bei starkem Nebel mit helleuchtenden Laternen mit farblosem oder gelblichem Glase entsprechend zu beleuchten. Die Verwendung von andersfarbigen Gläsern ist verboten.

(2) Die Straßenaufsichtsbehörden, die Straßenverwaltungen und bei Gefahr im Verzuge auch die Organe der Straßenaufsicht (§ 58) sind berechtigt, Gegenstände, die auf einer Straße unbefugt aufgestellt, gelagert oder liegengelassen werden und den Verkehr behindern oder gefährden, auf Kosten des Besitzers zu entfernen. Der Besitzer ist womöglich vorher aufzufordern, das Verkehrshindernis selbst zu beheben. Zur Sicherung des Anspruches auf Ersatz der Kosten der Beseitigung und Aufbewahrung steht der Straßenverwaltung an den zwangsweise entfernten Gegenständen das Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB.) zu. Die Straßenverwaltung ist berechtigt, die Gegenstände zu veräußern, wenn der Besitzer der Aufforderung, die Gegenstände binnen einer angemessenen Frist zu übernehmen, nicht nachkommt; einer solchen Aufforderung bedarf es nicht, wenn die Gegenstände raschem Verderben unterliegen oder wenn ihr Besitzer oder dessen Aufenthalt unbekannt ist. Der Erlös ist nach Abzug der Kosten der Beseitigung, Aufbewahrung und Veräußerung dem Berechtigten auf Verlangen auszufolgen. Sein Anspruch erlischt, wenn das Verlangen binnen einem Jahre nach der Veräußerung nicht gestellt wird.

(3) Die Führer haben Steine oder andere Gegenstände, die sie zum Anhalten unter die Räder gelegt haben, beim Weiterfahren unverzüglich aus dem Wege zu räumen.

§ 48.

Straßenarbeiten.

Bei Arbeiten auf einer Straße ist für die Freilassung eines ausreichenden Raumes für den Verkehr und, wo dies nicht möglich ist, tunlichst für die einseitige

Herstellung einer anderen Verbindung zu sorgen. Die Arbeitsstelle muß gehörig abgesperrt, mit Verkehrsschildern versehen und während der Dunkelheit oder bei starkem Nebel mit helleuchtenden Laternen mit farblosem oder gelblichem Glas beleuchtet sein.

§ 49.

Schließung der Straße.

(1) Die Straßenaufsichtsbehörde, als welche in diesem Belange die politische Bezirksbehörde berufen ist, kann aus zwingenden Gründen, insbesondere wenn es der gefährdende Zustand der Straße oder die Ausführung von Straßenarbeiten notwendig macht, die Benützung der Straße vorübergehend ganz oder teilweise einstellen. Hierbei ist nach Tunlichkeit für die Aufrechterhaltung des Verkehrs durch Umleitung oder Schaffung einer provisorischen Straßenverbindung zu sorgen. Solche Straßenverbindungen dürfen von Fahrzeugen bis zur Freimachung der Straße nur unter Einhaltung der für sie etwa erlassenen besonderen Vorschriften benützt werden.

(2) Die Landesregierung kann die Schließung einer Straße während des Winters verfügen, wenn in dieser Zeit ein erheblicher Verkehr nicht besteht und die Offenhaltung der Straße ungewöhnlich hohe Kosten verursachen würde.

§ 50.

Zeichen der Aufsichtorgane.

(1) Die Organe der Straßenaufsicht (§ 58) haben sich zur Regelung des Verkehrs folgender Zeichen zu bedienen:

1. Winken in der Fahrtrichtung „freie Fahrt“;
2. Hochhebung eines Armes „Achtung“;
3. seitliches Ausstrecken eines oder beider Arme „Halt“.

(2) Werden Lichtzeichen verwendet, so bedeutet grünes Licht „freie Fahrt“, gelbes Licht „Achtung“, rotes Licht „Halt“.

§ 51.

Verwendung von Stacheldraht.

Zur Sicherung von Einfriedungen, die innerhalb der Entfernung von 2 Metern vom Straßenrand an öffentlichen Verkehrswegen bestehen, dürfen Stacheln oder Stacheldraht nur in einer Höhe von mindestens 2 Metern oberhalb der Straße oder hinter einem besonderen, jede Gefährdung der Vorübergehenden ausschließenden Zaun verwendet werden. In rücksichtswürdigen Fällen kann die Straßenaufsichtsbehörde Erleichterungen gewähren, wenn dies mit der Sicherheit des Verkehrs vereinbar ist.

C. Verkehrszeichen und Einrichtungen zur Sicherung des Verkehrs.

§ 52.

Aufstellungspflicht.

(1) Die Straßenverwaltungen sind verpflichtet:

- a) Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen (§§ 29 und 30, 44, Absatz 5, und 45, Absatz 3) in deutlich sichtbarer Weise durch Schilder (§ 53, Absatz 2) am Anfange und am Ende des betreffenden Straßenstückes (Brücke) kundzumachen;

b) zur Kennzeichnung der im § 53, Absatz 1, bezeichneten gefährlichen Stellen die dort vorgeschriebenen Warnungstafeln aufzustellen ;

c) an den dem Durchzugsverkehr dienenden Straßen Wegweiser anzubringen ;

d) die von den Straßenaufsichtsbehörden angeordneten Einrichtungen zur Sicherung und Regelung des Verkehrs (zum Beispiel Sperrketten, Haltelinien, Fahrbahnsteiler, Verkehrslichtzeichen, Standplätze für Verkehrsposten u. dgl.) nach Bedarf an Stellen besonders dichten Verkehrs anzubringen.

(2) Die Kosten der Anschaffung, Aufstellung und Erhaltung der unter a bis d angeführten Verkehrszeichen und Einrichtungen belasten die Straßenverwaltung. Unfälle, durch die Anbringung dieser Verkehrszeichen und Einrichtungen an Grund und Gebäuden verursachten Schäden und Kosten sind von der Straßenverwaltung zu tragen.

(3) Wenn die Aufstellung der im Absatz 1 erwähnten Verkehrszeichen und Einrichtungen auf Straßengrund nicht möglich oder mit Rücksicht auf den Verkehr oder die bessere Wahrnehmbarkeit nicht zugänglich ist, so sind sie auf den an die Straße angrenzenden Grundstücken oder an den an der Straße liegenden Gebäuden anzubringen. Die Besitzer solcher Liegenschaften sind verpflichtet, die Aufstellung der im Absatz 1 erwähnten Verkehrszeichen und Einrichtungen auf ihrem Grund oder deren Anbringung an ihrem Gebäude ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden. Über die Verpflichtung, die Aufstellung oder Anbringung zu dulden, entscheidet die politische Bezirksbehörde endgültig.

§ 53.

Formen der Verkehrszeichen.

(1) Zur Kennzeichnung von Querrinnen, Kurven, Kreuzungen und Eisenbahnübergängen sind die in der Beilage A abgebildeten schwarzen Zeichen auf weißen, mit signalrotem Rand versehenen Schildern zu verwenden. Zur Kennzeichnung gefährlicher Straßenstellen anderer Art hat das weiße Schild mit signalrotem Rand allein zu dienen. Die Schilder (Warnungstafeln) müssen die Form eines gleichseitigen Dreiecks haben, dessen Grundlinie waagrecht liegt und dessen Spitze nach oben gerichtet ist. Die Seitenlänge des Dreiecks beträgt ungefähr 100 Zentimeter ; die beiden unteren Ecken können leicht abgerundet sein.

(2) Zur Kennzeichnung von Straßen oder Teilen von solchen, auf denen Fahrverbote, Geschwindigkeits- oder Verkehrsbeschränkungen gelten, sind die in der Beilage B dargestellten schwarzen Zeichen (Inschriften) auf weißen Schildern zu verwenden. Die Schilder der Verkehrszeichen, die zur Kennzeichnung von Fahrverboten und Verkehrsbeschränkungen mit Ausnahme von Geschwindigkeitsbeschränkungen und der Kennzeichnung der Ausfahrt aus Einbahnstraßen dienen, sind kreisrund ; ihr Durchmesser beträgt ungefähr 100 Zentimeter. Verkehrszeichen, die zur Kennzeichnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen dienen, haben die Form eines Quadrates von ungefähr 80 Zentimeter Seitenlänge, dessen Grundlinie waagrecht liegt. Zur Kennzeichnung der Einfahrt in Einbahnstraßen dient ein waagrechtes, weißes, rotgerändertes, pfeilförmiges Schild von ungefähr 1 Meter Länge mit der Aufschrift „Einbahn“. Demnach sind folgende Verkehrsschilder zu verwenden :

1. die zur Kennzeichnung des Verkehrsverbotes für Krafträder : das kreisrunde Schild laut Abbildung 1 der Beilage B ;

2. zur Kennzeichnung des Verkehrsverbotes für Fahrräder einschließlich Kraftködern : das kreisrunde Schild laut Abbildung 2 der Beilage B ;

3. zur Kennzeichnung des Verkehrsverbotes für Lastkraftwagen: das kreisrunde Schild laut Abbildung 3 der Beilage B. Soll der Lastkraftwagenverkehr von einer bestimmten Gewichtsgrenze aufwärts verboten werden, so ist unterhalb des Bildzeichens die Gewichtsgrenze anzugeben (siehe Abbildung 3 a der Beilage B);

4. zur Kennzeichnung des Verkehrsverbotes für Kraftwagen jeder Art: das kreisrunde Schild laut Abbildung 4 der Beilage B;

5. zur Kennzeichnung des Verkehrsverbotes für Kraftfahrzeuge jeder Art (Kraftwagen und Kraftträder): das kreisrunde Schild laut Abbildung 5 der Beilage B;

6. zur Kennzeichnung anderer als der unter 1 bis 5 bezeichneten Verkehrsbeschränkungen (zum Beispiel Durchfahrt, Schwerfuhrwerksverkehr, Reitverkehr): ein weißes, kreisrundes Schild, in dem in schwarzer Blockschrift das betreffende Verbot anzugeben ist (zum Beispiel „Fahrverbot“, „Schwerfuhrwerk verboten“ oder „Hupen verboten“ oder bei der Ausfahrt aus Einbahnstraßen „Keine Einfahrt“ und dergleichen, siehe Abbildung 6 der Beilage B);

7. zur Kennzeichnung jener Verkehrsflächen, die ausschließlich der Aufstellung von Fuhrwerken vorbehalten sind: ein blaues, kreisrundes Schild, in dessen Mittelfeld sich ein weißes „P“ befindet (siehe Abbildung 7 der Beilage B);

8. zur Kennzeichnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen: das quadratische Schild laut Abbildung 8 der Beilage B, das in schwarzer Blockschrift das Wort: „Langsam“ enthält;

9. zur Kennzeichnung der Einfahrt in Einbahnstraßen das pfeilförmige Schild laut Abbildung 9 der Beilage B, das in schwarzer Blockschrift mit $7\frac{1}{2}$ Zentimeter großen Buchstaben das Wort: „Einbahn“ enthält.

(3) Die im Absatz 1 sowie im Absatz 2 mit Ausnahme der unter 3, 7 und 9 angeführten Schilder sind mit einem 10 Zentimeter breiten, signalroten Rand zu versehen.

(4) Das im Absätze 2 unter 3, 9 angeführte Schild ist mit einem 4 Zentimeter breiten, signalroten Rand zu versehen.

§ 54.

Art der Aufstellung.

(1) Alle im § 53 beschriebenen Verkehrszeichen sind annähernd im rechten Winkel zur Fahrtrichtung gut sichtbar und, soweit nicht besondere Gründe entgegenstehen, auf der linken Seite der Straße aufzustellen; sie sind unbeschadet der Vorschrift des § 52, Absatz 3, an standsicher aufgestellten Ständern zuverlässig zu befestigen; wenn die Ständer angestrichen werden, so dürfen keine anderen Farben als weiß und signalrot in ungefähr 40 Zentimeter breiten Querstreifen verwendet werden; der untere Rand der Verkehrszeichen muß sich 2 bis 2,5 Meter über dem Erdboden befinden.

(2) Warnungstafeln (§ 53, Absatz 1) sind je nach Örtlichkeit und Neigungsverhältnis der Straße etwa 150 bis 250 Meter vor der gefährlichen Stelle aufzustellen. Werden sie in einer erheblich geringeren Entfernung als 150 Meter vor der gefährlichen Stelle aufgestellt, so muß diese Entfernung in schwarzen Ziffern von 20 Zentimeter Höhe auf einem weißen, unmittelbar unterhalb des Dreieckes anzubringenden rechteckigen Schild angegeben werden, das 40 Zentimeter breit und 25 Zentimeter hoch ist.

(3) Von der Anbringung der vorgeschriebenen Warnungstafeln (Gefahrenzeichen) kann in geschlossenen Ortschaften abgesehen werden.

(4) Im übrigen trifft die Straßenaufsichtsbehörde nach Anhörung der Straßenverwaltung die Auswahl der durch Verkehrszeichen zu kennzeichnenden Stellen und bestimmt die Punkte, wo die Verkehrszeichen anzubringen sind. Bei der Aufstellung von Warnungstafeln (§ 53, Absatz 1) hat die Straßenaufsichtsbehörde außer der Straßenverwaltung auch Sachverständige aus dem Kreise des Kraftfahrwesens zu hören.

(5) Die Neuaufstellung der im § 53 beschriebenen Verkehrszeichen durch die Straßenverwaltungen hat spätestens bis zum 1. Jänner 1932, der Austausch der vor Inkrafttreten dieser Vorschrift aufgestellten Schilder (Tafeln) gegen die im § 53 beschriebenen spätestens bis zum 1. Jänner 1935 zu erfolgen.

§ 55.

Gesetzlicher Schutz.

(1) Tafeln, Schilder, deren Ständer, Anschläge u. dgl., die nach Form und Farbe zu Verwechslungen mit den im § 53 beschriebenen oder sonstigen Verkehrszeichen sowie mit deren Ständern Anlaß geben können oder geeignet sind, die Aufmerksamkeit der Fahrzeugführer von der Beachtung dieser Verkehrszeichen abzulenken, sind unzulässig.

(2) Es ist verboten, an Einfahrten zu Häusern oder Grundstücken Tafeln mit der Aufschrift „Autoausfahrt“, „Auto, Achtung!“ oder ähnlichen Aufschriften anzubringen.

(3) Die in den vorhergehenden Absätzen bezeichneten Tafeln, Schilder, Anschläge und dergleichen müssen von dem Anbringer oder, wenn er nicht feststellbar sein sollte, von dem Grund- oder Hauseigentümer über Auftrag der Straßenaufsichtsbehörde auf eigene Kosten entfernt werden. Bei Gefahr im Verzuge sind die Organe der Straßenaufsicht (§ 58) berechtigt, sie auf Kosten des Verpflichteten zu entfernen.

(4) Jede Verbindung der im § 53, Absatz 1 und 2, beschriebenen Warnungstafeln und Verkehrsschilder sowie der zu ihrer Aufstellung dienenden Ständer mit bildlichen Darstellungen und geschäftlichen Anpreisungen ist unzulässig. Hinsichtlich des Austausches der mit diesen Vorschriften im Widerspruch stehenden Schilder und Tafeln haben die Bestimmungen des § 54, Absatz 5, sinngemäß Anwendung zu finden.

(5) Es ist verboten, Verkehrszeichen zu beschmutzen, zu beschädigen, unkenntlich zu machen, zu verstellen, zu verdecken oder unbefugt zu beseitigen.

III. Abschnitt.

Behörden und Strafen.

§ 56.

Straßenaufsichtsbehörden.

(1) Als Straßenaufsichtsbehörden sind, insoweit in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, zuständig:

1. Zur Handhabung der Straßenpolizei mit Ausnahme der Strafsachen,
 - a) soweit es sich um ortspolizeiliche Maßnahmen handelt (§§ 24, 31 und 52 des Gesetzes vom 2. Mai 1864, LGBl. Nr. 5), die nach der Gemeindeordnung berufenen Organe der Gemeinde,
 - b) soweit es sich um Maßnahmen handelt, wodurch die Interessen mehrerer Ortsgemeinden berührt werden: die politischen Bezirksbehörden.
2. Zur Ausübung des Strafrechtes: die politischen Bezirksbehörden.

(2) Inwieweit im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diesen Behörden auf dem Gebiete der Straßenpolizei die Vollziehung übertragen wird und inwieweit dort zur unmittelbaren Überwachung der Befolgung der straßenpolizeilichen Vorschriften die Organe dieser Behörden berufen sind, wird im Sinne des Artikels 15, Absatz 4, des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und des Landes geregelt.

§ 57.

Straßenverwaltungen.

(1) Straßenverwaltungen im Sinne dieses Gesetzes sind jene Stellen und Personen, denen nach den bestehenden Landesgesetzen die Obsorge für die Errichtung und Erhaltung der Straßen und Wege mit Ausnahme der Bundesstraßen obliegt.

(2) Die Straßenaufsichtsbehörde hat abgesehen von den in diesem Gesetze besonders angeführten Fällen, wenn in Handhabung der Straßenpolizei Verfügungen zu treffen sind, die unmittelbar oder mittelbar den Erhaltungszustand der Straße beeinflussen können, vorher die zuständige Straßenverwaltung zu hören. Das gleiche gilt, wenn Anordnungen erlassen werden sollen, die die Anbringung von Einrichtungen zur Sicherung des Verkehrs (§ 52, Absatz 1, lit. d) zum Gegenstand haben.

§ 58.

Organe der Straßenaufsicht.

(1) Insofern mit der unmittelbaren Überwachung der Befolgung der straßenpolizeilichen Vorschriften nicht Organe von Bundespolizeibehörden betraut sind (§ 56, Absatz 2), sind hiezu außer den Organen der öffentlichen Sicherheit auch die eigens hiezu bestellten Straßenaufsichtsorgane berufen; die Straßenaufsichtsorgane sind von der politischen Bezirksbehörde auf ihre Dienstpflichten zu beeiden und sind als öffentliche Wache anzusehen, wenn sie in Ausübung ihres Dienstes handeln und dabei das vorgeschriebene Dienstabzeichen tragen.

(2) Den Weisungen der Organe der Straßenaufsicht und den von ihnen zur Regelung des Verkehrs gegebenen Zeichen (§ 50) ist Folge zu leisten.

§ 59.

Strafen.

(1) Jede absichtliche oder durch Mangel pflichtgemäßer Obsorge verursachte Beschädigung einer Straße oder der zur Straße gehörigen baulichen Anlagen und Gegenstände (Banketten, Parapettwand- und Stützmauern, Streifsteine, Geländer, Sicherheitspflöcke, Kanäle, Brücken, Straßengräben, Bäume, Baumpfähle, Distanzzeichen, Wegweiser, Schneestangen, Verkehrsschilder und dergleichen), dann jede absichtlich oder durch Sorglosigkeit herbeigeführte Behinderung des Verkehrs, ferner jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen sowie die Nichtbefolgung von Weisungen der Straßenaufsichtsbehörde und der Straßenaufsichtsorgane wird, insofern nicht das allgemeine Strafgesetz Anwendung findet, als Verwaltungsübertretung von der Straßenaufsichtsbehörde (§ 56, Zl. 2) mit einer Geldstrafe bis zu 500 S, im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu vier Wochen, bei erschwerenden Umständen an Stelle oder neben der Geldstrafe mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet.

(2) Die Straßenaufsichtsbehörde hat im Straferkenntnis, womit der Beschuldigte einer nach diesem Gesetze strafbaren Verwaltungsübertretung schuldig erkannt wird, auch über die aus dieser Übertretung abgeleiteten privatrechtlichen Ansprüche der Straßenverwaltung gegen den Beschuldigten zu entscheiden (§ 57 VStG.).

(3) Wird der Führer wegen der den Straßenpolizeivorschriften widersprechenden Beschaffenheit oder Beladung seines Fahrzeuges beanständet, so ist ihm die Fortsetzung der Fahrt in dem vorschriftswidrigen Zustand, sofern dessen Behebung nicht sofort erfolgen kann, nach Tunlichkeit nur bis zu dem nächsten Ort gestattet, an dem diese Behebung möglich ist. Auf Radfahrer finden diese Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 60.

Sicherstellung.

Die Organe der Straßenaufsicht (§ 58) sind berechtigt, von Personen, die sie bei der Übertretung einer straßenpolizeilichen Vorschrift betreffen, einen angemessenen Betrag als Sicherstellung der Geldstrafe gegen Empfangsbestätigung einzuhoben, wenn zu besorgen steht, daß der Beschuldigte sich der Strafe entziehen könnte. Die eingehobenen Geldbeträge sind unverzüglich an die zuständige Straßenaufsichtsbehörde (§ 56, Zl. 1, lit. b) abzuführen.

§ 61.

Strafgelder.

Die eingehobenen Geldstrafen fließen der Straßenverwaltung zu, in deren Gebiet die Übertretung begangen wurde, und sind für Zwecke der Straßenerhaltung zu verwenden.

IV. Abschnitt.

Sonder- und Schlußbestimmungen.

§ 62.

Fahrzeuge des Bundesheeres.

(1) Der Verkehr von Fahrzeugen, die zu militärischen Zwecken besonders eingerichtet sind, ist von den Vorschriften der §§ 3, 4, 5, 8, 9, 23, Absatz 2, Zl. 1 bis 3, 24, 25 und 26 (mit Ausnahme der Verwendung von Raupenschleppern innerhalb geschlossener Ortschaften) ausgenommen.

(2) Der Verkehr von allen Fahrzeugen des Bundesheeres bei Verwendung des Bundesheeres nach § 2 des Wehrgesetzes, WGVl. Nr. 361 von 1925, ist von den Vorschriften dieses Gesetzes überhaupt ausgenommen.

(3) Der Verkehr von allen Fahrzeugen des Bundesheeres bei feldmäßigen Übungen des Bundesheeres außerhalb geschlossener Ortschaften ist von den Vorschriften der §§ 9 und 33, Zl. 3 und 4, ausgenommen.

(4) Die Militärbehörde hat durch entsprechende Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß Unglücksfälle und Verkehrsbehinderungen bei dem Verkehr von Fahrzeugen des Bundesheeres in Fällen der vorhergehenden Absätze vermieden werden.

§ 63.

Verkehrsregelung auf Grenzstraßen.

Für die Regelung des Verkehrs

1. auf Grenzstraßen und Grenzwegen, soweit auf ihnen die Bundesgrenze längs ihrer Mitte läuft;
2. auf Grenzbrücken, die die Bundesgrenze überqueren und zum Teil auf österreichischem und zum Teil auf fremdem Gebiet liegen, und
3. auf Straßen und Wegen, die ausschließlich zur Verbindung zweier Ortschaften eines Nachbarstaates dienen und in ihrem Verlaufe die Bundesgrenze mehrmals überqueren, soweit sie auf österreichischem Gebiet liegen, gelten die Bestimmungen der diesbezüglich bestehenden zwischenstaatlichen Verträge.

§ 64.

Eisenbahnen, Schiff- und Luftfahrt.

(1) Für das Verhalten bei der Annäherung an Eisenbahnübergänge und bei deren Übersehung und für die Beleuchtung von Eisenbahnranken gelten die Vorschriften des Bundes über das Eisenbahnwesen.

(2) Die Zustimmung der Eisenbahnaufsichtsbehörde ist erforderlich:

- a) zur Anwendung von Lichtsignalen der im § 50, Absatz 2, bezeichneten Art, wenn sie in der Umgebung von Eisenbahnen erfolgen soll;
- b) zur Anbringung der im § 52 genannten Verkehrszeichen, wenn sie auf Eisenbahngrund erfolgen soll.

(3) Durch die Vorschriften über die Verpflichtung der Straßenverwaltungen zur Aufstellung allgemeiner Warnungstafeln gemäß § 53, Absatz 1, wird das Recht der Eisenbahnaufsichtsbehörde, in der Nähe von Eisenbahnübergängen die Aufstellung besonderer Warnungszeichen anzuordnen, nicht berührt.

(4) Auf gleislose Bahnen im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 8. August 1910, RGBl. Nr. 149, in der Fassung des Artikels 54 des Gesetzes vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 277, finden die Vorschriften dieses Gesetzes nur insoweit Anwendung, als dies bei der technischen Eigenart dieses Verkehrsmittels möglich ist.

(5) Hat der Eigentümer einer der im § 44, Absatz 6, bezeichneten privaten Anlagen (Straße, Weg, Platz) diese zur Befriedigung der Bedürfnisse vorwiegend eines von ihm besorgten anderen öffentlichen Verkehrs (Eisenbahn-, Schiff- oder Luftverkehr) errichtet, so tritt an Stelle der Genehmigung der für den Verkehr auf dieser Anlage getroffenen besonderen Anordnung durch die Straßenaufsichtsbehörde das Einvernehmen mit dieser, wenn die bezügliche Anordnung durch die Bedürfnisse des vom Eigentümer der Anlage besorgten anderen öffentlichen Verkehrs verursacht wird. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, entscheidet im Streitfalle das Bundesministerium für Handel und Verkehr als Eisenbahn-, Schifffahrt- oder Luftfahrtbehörde. Kommt zwischen dem Eigentümer der Verkehrsanlage und der Straßenaufsichtsbehörde ein Einvernehmen über die zu treffende Anordnung nicht zustande, so entscheidet das Bundesministerium für Handel und Verkehr.

§ 65.

Schlußbestimmungen.

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1930 in Kraft.
- (2) Soweit die Bestimmungen der §§ 8, 9, 12, Absatz 6, 14 bis 17, 37 und 54, Absatz 1, die Einhaltung der der Linksfahrregel entsprechenden Fahrtrichtung zum

Gegenstände haben oder damit zusammenhängen, ist in Steiermark vom 1. Dezember 1932 angefangen die entgegengesetzte Straßenseite zu benützen oder die entgegengesetzte Fahrzeugseite zu verwenden.

(3) Die Landesregierung ist ermächtigt, den Wortlaut des Straßenpolizeigesetzes unter Berücksichtigung der Änderungen, die infolge des Überganges zur Rechtsfahrregel am 1. Dezember 1932 notwendig werden, durch Verordnung zu verlaublichen. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verlieren ihre Wirksamkeit:

1. Das Gesetz vom 18. September 1870, LG.- u. VB. Nr. 52, wirksam für Steiermark mit Ausschluß der Hauptstadt Graz, womit eine Straßenpolizeiordnung für die öffentlichen nichttätarischen Straßen erlassen wird, und seine Novellen. (Gesetz vom 29. März 1895, LG.- u. VB. Nr. 51, Gesetz vom 26. Februar 1907, LG.- u. VB. Nr. 32, Gesetz vom 31. Juli 1914, LG.- u. VB. Nr. 84.);

2. Das Gesetz vom 4. Juni 1905, LG.- u. VB. Nr. 71, betreffend die Verpflichtung zur Bezeichnung der Fuhrwerke;

3. Die Kundmachung der steiermärkischen Landesregierung vom 1. Juni 1921, LGBl. Nr. 123, betreffend die Regelung des Lastkraftwagenverkehrs auf den öffentlichen Fahrstraßen in Steiermark;

4. Die Straßenpolizeiordnung für die Stadt Graz vom 17. August 1871, Zahl 32.910;

5. Die Radfahrordnung für Graz vom 15. Mai 1891, Zl. 14.337;

6. Die Fußverkehrsordnung für den Polizeirayon Graz, Kundmachung der Polizeidirektion Graz vom 8. Mai 1923, Zl. IV 78/1164;

7. Die Straßenpolizeiordnung für die Stadt Bruck a. d. Mur;

8. Die Straßenpolizeiordnung für die Stadt Radkersburg;

9. Alle sonstigen straßenpolizeilichen Vorschriften der Verwaltungsbehörden im Lande, soweit sie sich nicht auf Bundesstraßen beziehen.

654. (Abt. 9, Zl. 328 St. 102/45/1930.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, in geeigneter Weise vorzusehen, daß die Bestimmungen des § 3, Absatz 2 und 3, des Straßenpolizeigesetzes hinsichtlich der Zulässigkeit der Verwendung von Hemm- oder Sperrketten auf Bezirks- und Gemeindefahrstraßen vorläufig auf die Dauer mindestens eines Jahres in entgegenkommender Weise gehandhabt werden, damit die Fuhrwerksbesitzer in der Lage sind, sich in dieser Zeit die etwa auf den Fuhrwerken noch nicht angebrachten Bremsen zu beschaffen.

Straßenpolizeigesetz, Handhabung. (Zu Bdgt.-Blg. Nr. 204.)

In der 57. Sitzung am 15. September 1930
(wurden keine Beschlüsse gefaßt.)

58. (außerordentliche) Sitzung am 16. September 1930.

Beschlüsse Nr. 655 bis 657.

655. (Abt. 4, Zl. 49 G 257/12-1930.)

Gesetz

vom

womit das Gesetz vom 13. Februar 1930, LGBl. Nr. 30, betreffend die Aufnahme von Wohnbaudarlehen durch die Gemeinde Graz, abgeändert wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Graz, Stadtgemeinde, Abänderung des Gesetzes, betreffend die Aufnahme von Wohnbaudarlehen. (Edtg.-Blg. Nr. 205.)

Artikel I.

Die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 13. Februar 1930, LGBl. Nr. 30, betreffend die Aufnahme von Wohnbaudarlehen durch die Gemeinde Graz, werden abgeändert und haben zu lauten wie folgt:

§ 1.

Die Gemeinde Graz wird ermächtigt, zur Errichtung von Wohnungen Darlehen bis zum Höchstbetrage von 7,200.000 S aufzunehmen.

§ 2.

(1) Die Gemeinde Graz kann sich verpflichten, ein im Rahmen dieser Ermächtigung aufzunehmendes Hypothekendarlehen, das durch den Bundeszuschuß im Sinne des Bundesgesetzes vom 14. Juni 1929, BGBl. Nr. 200, gedeckt ist, ganz oder zum Teil auch in Gold aufzunehmen, zu verzinsen und zu tilgen. Für die Feststellung des Umrechnungskurses gelten die in den Schuldverschreibungen, in denen das Darlehen gewährt wird, enthaltenen Bestimmungen.

(2) Die weiteren Darlehen können ganz oder zum Teile auch in einer ausländischen Währung aufgenommen, verzinst oder zurückgezahlt werden, in diesem Falle gilt für die Umrechnung der Kurs von Zürich.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

656. (Abt. 3, Zl. 9 L 60/1-1930.)

Der Antrag der Abgeordneten Riegler, Gaj, Döckling, Peintinger und der übrigen Mitglieder der christlichsozialen Partei, E.-Zl. 686, betreffend die vorzeitige Auflösung des steiermärkischen Landtages, wird abgelehnt. Landtag, vorzeitige Auflösung. (Edtg.-E.-Zl. 686.)

657.

(Abt. 2, Zl. 24 W 83/1-1930.)

(Abt. 3, Zl. 9 L 29/14-1930.)

Wirtschaftsnot, rasche Behandlung der Maßnahmen zur Linderung.
Wahlordnung, Reformierung.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Nationalrat für die rasche Behandlung jener Maßnahmen zu wirken, die in der gegenwärtigen Wirtschaftsnot zur Linderung derselben dringlich erscheinen. Der Nationalrat wird aufgefordert, unverzüglich an die Verabschiedung dieser Maßnahmen zu schreiten. Als solche werden genannt:

Die Sicherung eines die Produktionskosten deckenden Preises im Getreide-, Rindvieh- und Schweineabsatz durch innerstaatliche und im Verkehr mit den anderen Staaten zu treffende Bestimmungen und Vereinbarungen (Monopole, Handelsverträge, Zollverhandlungen);

die Herausgabe von Bestimmungen zur Regelung des Milchverkehrs in den Konsumzentren;

die Verabschiedung der von den Most- und Weinproduzenten wiederholt erhobenen und im Nationalrat beantragten Forderungen;

die Behebung der katastrophalen Preisbildung auf dem Holzmarkte.

Um der Notlage der Länder und Gemeinden zu steuern, wird die sofortige Inangriffnahme und Durchführung der Regelung der Abgabenteilung im Sinne der Beschlüsse der Salzburger Länderkonferenz vom 2. September 1930 gefordert.

Dem Wunsche weiter Kreise der Wählerschaft nach Reformierung der Wahlordnung ist im Sinne der Lockerung der starren Liste, der Wiedereinführung der Listenkoppelung, der Herstellung des engeren Kontaktes zwischen Wählern und Gewählten und der gleichmäßigen Auswertung der Stimmen Rechnung zu tragen.

Durch die Reform der Sozialversicherung ist der Abbau unerträglicher Lasten und eine gerechte Verteilung herbeizuführen.

Die schon lange angekündigte Steuerfenkung soll endlich der schwer belasteten Wirtschaft die dringend notwendige Entlastung bringen.

In der 59. (außerordentlichen) Sitzung am 3. Oktober 1930 und in der 60. (außerordentlichen) Sitzung am 6. Oktober 1930 wurden keine Beschlüsse gefasst.

61. (außerordentliche) Sitzung am 6. Oktober 1930.

Beschlüsse Nr. 658 bis 660.

658. (Abt. 3, Zl. 9 L 63/3-1930.)

Der Landtag beschließt seine vorzeitige Auflösung. Dieser Beschluß tritt mit dem Tage der Beschlußfassung in Kraft. Die Landesregierung wird aufgefordert, die Neuwahlen gleichzeitig mit den Nationalratswahlen für den 9. November 1930 auszusprechen.

Landtag, Auflösung. (Vdgt.-
E.-Zl. 695.)

659. (Abt. 3, Zl. 9 L 62/19-1930.)

Die Landesregierung und der Gemeinde- und Verfassungsausschuß werden aufgefordert, innerhalb von acht Tagen den am 6. Oktober 1930 zur Behandlung zugewiesenen Antrag der Abgeordneten Dr. Hübler, Hornik, Dr. Minarik und Parteiangehörige, Landtagsbeilage Nr. 207, in Angelegenheit der Änderung der Landtagswahlordnung, dem Landtage zur Behandlung vorzulegen.

Landtagswahlordnung, Ab-
änderung. (Zu Vdgt.-Blg.
Nr. 207.)

660. (Abt. 2, Zl. 24 E 74/21-1930.)

Die steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, die Wahl der nach § 179, Absatz 3, des Personaleinkommensteuergesetzes, BGBl. Nr. 336 vom Jahre 1923, in der Fassung der Novelle vom Jahre 1924, BGBl. Nr. 72, vom Landtage zu wählenden Mitglieder der Bezirksschätzungskommissionen, sowie die Wahl der gemäß § 182 desselben Gesetzes vom Landtage zu wählenden Mitglieder der Berufungskommission nach Einlangen der Vorschläge der Parteien im Einvernehmen mit den Landesparteileitungen vorzunehmen.

Personaleinkommensteuer —
Bezirksschätzungs- und
Berufungskommissionen,
Ergänzungswahlen.
(Vdgt.-E.-Zl. 680.)